



Deutscher Herold

Zeitschrift
für Wappen-Siegel- und
Familienkunde,
herausgegeben vom Verein Herold in Berlin.

Mr. 5. Berlin, Mai 1913. XLIV

Der jährliche Preis des „Deutschen Herold“ — monatlich ein Heft — beträgt 12 Mk., der „Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde“ 8 Mk. Einzelne Nummern kosten 1 Mk. — Anzeigen für den „Deutschen Herold“ werden von Carl Heymanns Verlag, Berlin W., Mauerstraße 43. 44, entgegengenommen.

Inhaltsverzeichnis: Bericht über die 876. Sitzung vom 18. März 1913. — Bericht über die 877. Sitzung vom 1. April 1913. — Die Verbindung eines Herzogs von Braunschweig und Lüneburg mit einer brandenburgischen Kurfürstentochter im 16. Jahrhundert. (Mit Abbildung.) — Das v. Saurma'sche Wappenbuch in der Búcherammlung des Vereins „Herold“. — Zur Verlobung „Cumberland-Hohenzollern“. — Die Schnorr. — König, Heroldsamt und Strafrichter. — Ein merkwürdiger „Royal Descent“. — Wappen auf den Bildern der königlichen alten Pinakothek in München. (Mit Abbildungen.) — Bücherchau. — Vermischtes. — Zur Kunstbeilage. — Anfragen. — Antworten. — Briefkasten.

Verein'snachrichten.

Die nächsten Sitzungen des Vereins Herold finden statt:

Dienstag, den 20. Mai 1913,) abends
Dienstag, den 3. Juni 1913) 7¹/₂ Uhr,
im „Nischorhan“, Auguste-Viktoria-Platz.

Am Sonnabend den 17. Mai findet ein Ausflug des Vereins Herold nach Gransee i. d. Mark statt. Näheres durch die Redaktion d. Bl.

Die Vereinsbibliothek befindet sich W. 62, Kleiſſſtr. 4, Quergebäude I., und ist Mittwochs von 2—5, Sonnabends von 10—1 Uhr geöffnet. Der Katalog ist gegen Einfindung von 3,20 Mark vom Bibliothekar zu beziehen, der Nachtrag für 1,10 M.

Es wird gebeten, alle den Verein betreffenden Korrespondenzen an den Schriftführer, Herrn Assessor Lignitz, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 30, zu richten. (Alle die Bibliothek, die Zeitschrift und Wappenanangelegenheiten betreffenden Mitteilungen an Herrn Professor

Gildebrandt, W. 62, Schillstr. 3.) Alle Geldsendungen und genealogische Sachen an Herrn Kammerherrn Dr. Rekulé v. Stradonitz in Berlin-Lichterfelde, Marienstraße 16 (bezw. an den Deutschen Creditverein, Berlin W., Mauerstr. 86).

Bericht

über die 876. Sitzung vom 18. März 1913.
Vorsitzender: Se. Erz. Herr Generalleutn. z. D. v. Bardeleben.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:*)

1. Assenburg-Falkenstein, Friedrich, Graf von der, königlich preuß. Kammerherr, Meisdorf a/Harz.
2. Bohlmann, Robert, Apotheker, Braunschweig, am Hagenmarkt.
3. Brewitz, Walter, cand. phil., Berlin W., Potsdamerstr. 90.
4. Koch, Paul, Dr., Kgl. Kreis Schulinspektor, Nordhausen, Karolingerstr. 51.
5. Memerty, v., Hauptmann z. D. und Bezirks-offizier, Bütow i/Pommern, Villa Schramm.
6. Moulin gen. v. Mühlen, Wolfgang du, Oberleutnant im Brandenburg. Jägerbataillon 3, Lübben-Lausitz, Bergstr. 18a.
7. Rainville, Franz de, Hauptmann u. Komp.-Chef im Inf.-Rgt. Bremen (I. Hanseatisches) Nr. 75, Stade, Eisenbahnstr. 21.
8. Zizewitz, Albert von, Leutnant a. D. u. Geschäftsführer, Berlin-Friedenau, Kaiserallee 99/101.

*) In der Liste der aufgenommenen Mitglieder S. 2 der Januar-Nummer ist zu berichtigen:

„v. Geldern-Crispendorf, Walter, Rittergutsbesitzer, Gruna Kreis Görlitz.“ (Nicht Grunow.)

Als Geschenke waren eingegangen:

1. Von Dr. Ernst Reclam in Leipzig „Geschichte der Familie (v.) Reclam“, 2. Auflage 1912, zusammengestellt von Karl v. Reclam. Die Vorfahren dieser Familie lebten zur Zeit Calvins in Genf, von wo zur Zeit des Refuge zwei Mitglieder nach Deutschland und eines nach Irland auswanderten. Die Nachkommen dieser drei Reclams sind in der Familiengeschichte zusammengestellt. Dem Major Charles Henry Reclam, * 1. Januar 1808, wurde 1865 der preussische erbliche Adel in Anerkennung treuer Dienste verliehen, so daß es auch einen adeligen Zweig dieser Familie gibt. Als Wappen führt das Geschlecht einen aufspringenden goldenen Löwen auf grünem Boden in blauem Felde und als Helmzier einen krähenden Hahn. Der Lebensbeschreibung der einzelnen Familienmitglieder sind vielfach deren Bilder beigelegt, die bis ins 17. Jahrhundert zurück noch vorhanden sind. Am Schluß des Werkes ist der Verlauf des Familientags vom Jahre 1896 geschildert und ein Verzeichnis der Anfang April 1912 lebenden 62 Mitglieder gegeben. Eine übersichtliche Stammtafel, die mit Pierre Reclam um 1532 beginnt, gibt einen Überblick über die Entwicklung der Familie. Es ist nur zu bedauern, daß dem Werke nicht ein alphabetisches Verzeichnis der Familienmitglieder und insbesondere der verschwägerten Familien angefügt ist.

2. „Das Regiment Gens d'armes und seine Vorgeschichte sowie die Geschichte der anderen Stammtruppen des Kürassierregiments Kaiser Nikolaus I. von Rußland (Brandenburgisches) Nr. 6“ I. Teil 1652—1740 von Generalmajor z. D. Otto v. Schwerin mit einer Stammtafel, 10 farbigen Uniformtafeln, 4 Bildnissen, 15 Geländeskizzen, 6 Plänen und 3 Übersichtskarten. Der vorliegende I. Teil dieser groß angelegten Regimentsgeschichte bringt die Geschichte der Stammtruppen. Die Stammtafel des Regiments zeigt, daß es ursprünglich aus der 1652 errichteten kurfürstlichen Leibgarde zu Pferde entstanden ist. Diese wurde 1666 Leib- und Trabanten-Garde, 1692 Garde du Corps benannt und 1713 dem Corps Gens d'armes einverleibt, um 1714 das Regiment Gens d'armes mit 4 Estadrons und 1718 mit 5 Eskadrons zu werden. Der Verfasser dieses vorzüglichen Werkes hat sein Material in eingehenden Forschungen den Archiven und der einschlägigen gedruckten und handschriftlichen Literatur entnommen. Die wertvollen Beiträge zur Uniformkunde werden durch vortreffliche Abbildungen veranschaulicht. Auch die Genealogie, die in derartigen militärischen Werken häufig vernachlässigt wird, ist in dieser Regimentsgeschichte zu ihrem Recht gekommen; bei bekannten Persönlichkeiten sind genaue Daten und die Eltern angegeben, gelegentlich auch Ahnentafeln angefügt, wie z. B. v. Nagmer und v. Pannwitz. Einige Namen und Familienabstammungen sind unrichtig erläutert, so z. B. gehört der S. 56 erwähnte v. Buslar nicht der Familie v. Buttlar, sondern dem alten niederrheinischen Geschlecht v. Bozelar an und der S. 65 und 73 in den 1690er Jahren genannte de Mondredon ist nicht gleich-

bedeutend mit Monteton; letztere Familie ist erst 1717 nach Deutschland gekommen. Der S. 201 erwähnte Rittmeister ist kein v. Benekendorff, sondern ein v. Benkendorff. Dies sind zwei ganz verschiedene Geschlechter mit verschiedenen Wappen. Die v. Benkendorff haben im gespalteten Schild vorn einen halben Adler und hinten drei Rosen, während die v. Benekendorff im Schild einen Widderkopf und auf dem Helm drei Federn führen. Auch die Identifizierung des an derselben Stelle 1695 genannten Bomin mit v. Bonin ist unrichtig; es handelt sich auch hier um zwei verschiedene Geschlechter, von denen die Bomin 1703 geadelt wurden. Im Register ist es empfehlenswert, auch die Angehörigen fürstlicher Familien nicht mit dem Vornamen, sondern mit dem Familiennamen einzureihen.

3. Vom Frh'n. v. Gaisberg-Schöckingen ein Sonderabdruck aus seinem Werke „Das Königshaus und der Adel v. Württemberg“ mit dem Abschnitt über die Ritterschaft, eine fleißige Arbeit, aus der wir ersehen, daß die Ritterkreise oder Zentren sich aus den Turniergesellschaften gebildet haben. Es werden darin die Geschlechter des hohen und niederen Adels in Württemberg aufgezählt und die verschiedenen Adelsprädikate, Erbämter, Adelsdekorationen usw. aufgeführt, wobei auch die Genealogie und Heraldik Berücksichtigung gefunden haben.

4. Beiträge zur Geschichte der Familie Niedner (Niethner, Niethner, Niedtner, Nittner), I. Jahrgang Heft 1—3.

für die Vereinsbibliothek wurde angekauft:

1. Die 1896 herausgegebene „Geschichte des alten adeligen Geschlechts v. Oppen“ von G. A. v. Mülverstedt in 3 Bänden.

2. „Dankensfeld und die Familie Marschalk v. Ostheim“ von Oberstleutnant z. D. Johann Ludwig Klarman. Diese 1876 im Mannesstamm ausgestorbene Familie hat ihren Namen nach dem Weimarschen Städtchen Ostheim und führte als Wappen in silbernem Felde ein schwarzes Tischkreuz oder Tischgestell. Sie besaß Dankensfeld in der Nähe von Bamberg. Nach der Stammtafel zerfiel dieses fränkische Geschlecht der Marschalk v. Ostheim dereinst in drei Linien, deren gemeinsamer Stammvater der Hennebergische Dienstmann Heinrich Marschalk v. Ostheim um 1312 war.

3. „Neues Genealogisch-Schematisches Reichs- und Staatshandbuch für 1765“ Frankfurt a/Main bei Franz Varrentrapp, ein gutes Nachschlagewerk für Geschichtsforscher und Genealogen, mit den herrschenden Häusern Europas, Ritterorden, Gesandtschaften, Hofbehörden usw.

4. Dritte Fortsetzung des „genealogischen Handbuchs der lebenden Rats- und gerichtsfähigen Familien der vormaligen Reichsstadt Nürnberg“ von 1818“, worin viele bekannte Familien genannt werden, wie: Haller v. Hallerstein, v. Tucher, Welser, Ebner v. Eschenbach, v. Furtenbach, v. Holzschuher, Eöffelholz v. Kolberg, Krefz v. Kressenstein, Welhafen v. Schöllenhach.

Der Vorsitzende legte vor:

1. Die vom Mitgliede Hauptmann v. Loßberg zusammengestellte „Offizierstammliste des Füsilierregiments v. Gersdorff (Kurhessisches) Nr. 80, 1813—1913“, das aus dem alten Kurhessischen Leibgarderegiment hervorgegangen ist. Leider fehlen in dieser Stammliste ausführlichere genealogische Nachrichten über die Familien der darin aufgeführten Offiziere, deren Eltern in solchen Stammlisten immer angefügt werden sollten.

2. Aus den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg: „Kurmärkische Ständeakten aus der Regierungszeit Kurfürst Joachims II.“, herausgegeben von Walter Friedensburg, I. Band 1535—1555 mit eingehendem genealogischem Material märkischer Geschlechter. Einige durch die undeutliche Schrift der Akten entstandene Lesefehler sollen im II. Bande richtig gestellt werden.

Sodann teilte der Vorsitzende mit, daß die diesjährige Burgenfahrt am 19. Juni in Kulmbach mit der Plassenburg beginnt und über Nürnberg, Cadolzburg, Eichstätt, Ingolstadt, Regensburg, Landshut, Mühlendorf, Altötting, Burghausen, Reichenhall und Rosenheim gehen soll, wo die Fahrt am 23. Juni ihr Ende erreicht.

In Zeitschriften lagen vor:

1. Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden“ I. Heft 1913 mit Nachrichten über ostfriesische Staatsmänner, Gelehrte und Theologen aus der Zeit Graf Edzards I. und Ennos II.

2. Personhistorisk Tidsskrift 1912 Heft 4 mit einer 16stelligen Ahnentafel des bekannten forschungsreisenden Sven Heddin, aus der sich ergibt, daß seine Ahnen größtenteils Beamtenfamilien angehörten.

Kammerherr Dr. Kekule v. Stradonitz sprach über den angeblichen „Descent“, d. h. die Abstammung durch Vermittelung weiblicher Personen, der Mitglieder des Großbritannischen Königshauses von König David. Diese Abstammung soll dadurch zustande kommen, daß dem König Heremon (Ereathon) von Ulster (Irland), der von 1016 bis 1002 vor Chr. regiert haben soll, die Tochter des letzten Königs Zedekias von Juda als Gattin angedichtet wird. Abgesehen davon, daß die ganze Reihe der Ulster-Könige vor 330 vor Chr. völlig sagenhaft ist, vielleicht sogar schon die Reihe vor 130 vor Chr., begann Zedekias seine Regierung 597 vor Chr., wurde 588 vor Chr. in Jerusalem eingeschlossen, 586 gefangen und starb bald darauf. Wie Heremon von Ulster, der über 400 Jahre vorher regiert haben soll, eine Tochter dieses Königs Zedekias geheiratet haben kann, ist ein Rätsel. Dieser Descent ist jedenfalls ein Hirngespinnst.

Prof. Hildebrandt legte vor:

1. Photographien eines alten Taufsteins in der St. Petri-Kirche zu Alt-Stafffurt, den laut Inschrift Frau Anna v. Trotha wegen ihres Sohneins Christoph Franz hat setzen lassen am 2. Sept. ao 92, eingesandt von dem Mitgliede Major v. Trotha in Glatz. Die Datie-

rung begegnet einigem Zweifel, da die Stifterin bisher weder für 1592, noch für 1692 bestimmt werden kann. Dem Stil nach dürfte der Stein, die Richtigkeit der Inschrift vorausgesetzt, von 1692 stammen.

2. Einen Ausschnitt aus den Hamburger Nachrichten mit einem Lebensabriß des am 12. März 1913 zu Hamburg im Alter von 88 Jahren gestorbenen Vaters unseres Mitglieds Ed. Lorenz Meyer, des angesehenen Handelsherrn Arnold Otto Meyer, bekannt als hervorragender Kunstsammler, Kenner und Förderer aller künstlerischen Bestrebungen.

Kommissionsrat Toppel überreichte wiederum eine größere Anzahl von Zeitungen mit familiengeschichtlichen Aufsätzen und Nachrichten für die Vereinsammlungen und schenkte ferner:

1. Programm der Handwerker und Kunstgewerbeschule in Essen-Ruhr 1912;

2. Deutsche Hypothekbank in Meiningen vom 13. Dezember 1862 bis 13. Dezember 1912 mit einer Zusammenstellung der Personalien der Bank;

3. Die neuen Königlichen Hoftheater zu Stuttgart;

4. Führer durch Hannover und seine Umgebung 1912/13;

5. Führer durch Hildesheim von A. v. Behr.

Die „Kreuz-Zeitung“ vom 19. Februar bringt eine Notiz über den Familientag der v. Klitzing, worin gesagt wird, daß Angelus in den Annales Marchiae unter 87 Namen, deren Träger im Jahre 927 an der Eroberung Brandenburgs teilgenommen haben, auch die Klitzings gewesen seien. Dieser Erwähnung ist in genealogischer Beziehung gar keine Bedeutung beizumessen.

Eignis.

Bericht

über die 877. Sitzung vom 1. April 1913.
Vorsitzender: Se. Erz. Herr Generalleut. z. D. v. Bardeleben.

Als neue Mitglieder wurden aufgenommen:

1. Christ, Leutnant, komm. zur Militärtechnischen Akademie, Berlin-Zehlendorf, Gartenstr. 4.
2. Insinger, Philipp, Lehrer, Stadthagen, Krummestr. 12.
3. Schrimpf, Leutnant zur See, Kiel, Düppelstr. 73.

Als Geschenke waren eingegangen:

1. „Nachträge zur Geschichte des Geschlechts v. Thümen“ von Major z. D. Karl v. Thümen (Eignis 1912). Die von demselben Verfasser im Jahre 1888 veröffentlichte Geschichte des Geschlechts bedurfte infolge neuerer Forschungen einiger Abänderungen, Richtigstellungen und Zusätze, bei denen auch die Verschiedenheit der beiden Familien v. Thümen und v. Thum festgestellt ist. Dem Werke sind zahlreiche Familienbilder und Ansichten der Besitzungen beigelegt, sowie ferner eine Anzahl älterer Uniformenbilder, die der Geschichtsmaler Cloß besprach und in der historischen Darstellung nicht durchweg für ganz einwandfrei erklärte. Am

Schluss befindet sich eine Sammlung von Namenszügen der Familienmitglieder, sowie eine Zusammenstellung von für die Familie wichtigen Urkunden.

2. Von Herrn W. Weismann der von ihm bearbeitete „Stammbaum und Ahnentafel der Familie Perthes“ in einem mit dem Wappen der Familie geschmückten Umschlag. Die Bezeichnung ist insofern unrichtig, als es sich nicht um einen Stammbaum, sondern um Stammtafeln handelt. Ferner ist in der Stammtafel über die Personalien zu viel aufgenommen, was die Übersichtlichkeit beeinträchtigt. In eine Stammtafel und in einen Stammbaum gehören lediglich die Geburts-, Vermählungs- und Sterbedaten der einzelnen Mitglieder; alles übrige sollte zweckmäßig in einem Anhang aufgenommen werden. Die Ahnentafel ist nur bis zu der Reihe zu 16 Ahnen vollständig, die weiter zurückliegenden Generationen sind nur noch zum Teil verzeichnet.

3. „Stammbaum der Familie Mahla“, der in Wirklichkeit ebenfalls eine Stammtafel ist, die um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts beginnt.

4. „Stammbaum der Familie v. Ammon im Königreich Preußen“ mit dem Wappen dieser Familie und denen vieler verschwägerter Familien, wobei jedoch die Art der Wappendarstellung heraldisch nicht ganz einwandfrei ist.

5. „Stammbaum der Familie Georg“, richtiger eine Stammtafel, die auf photographischem Wege vervielfältigt ist, aber leider eine so kleine Schrift enthält, daß sie nicht zu lesen ist.

6. „Vorarbeiten zur Familienchronik“, herausgegeben von Wilhelm Burkhardsberg über die Familien Mahla und v. Schiber nebst einem ausführlichen Fragebogen zur Sammlung von Material für eine Familiengeschichte, worin neben den Daten des Betreffenden, seiner Eltern, Gatten und Kinder, auch genaue Angaben über Größe und Aussehen, Charaktereigenschaften usw. erbeten werden. So vorteilhaft derartige Beantwortungen für eine Familiengeschichte sind, so werden doch erfahrungsgemäß die Fragebogen um so weniger ausgefüllt, je mehr darin verlangt wird.

7. „Gesamtverband der Keltisch'en und verwandter Geschlechter“, worin sich einige leider wenig glückliche Wappendarstellungen befinden. Die Familie Keltisch ist in Danzig, Regensburg, Neukölln, Magdeburg und Erlangen vertreten.

8. Von Rittmeister a. D. Graf v. d. Schulenburg in Braunschweig eine Zusammenstellung der Schwieger söhne und Schwiegertöchter der im Jahre 1722 ausgestorbenen uradeligen Familie v. Bartensleben. Im Anschluß hieran sprach Erz. v. Bardeleben über diese Familie, die namentlich in älterer Zeit wegen der ungenauen Schreibweise häufig mit seiner Familie verwechselt und vermischt worden ist. Er teilte ferner einen im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin vorhandenen fehdebrief der Gebrüder Jacob, Hans und Busse v. Bartensleben an Friedrich den fetten, jüngsten Sohn des Markgrafen Friedrich I. von Brandenburg, vom

8. September 1454 mit und berichtete über das fehdewesen und die Urfehde.

Der Vorsitzende sprach den Gebern den Dank des Vereins aus.

Angekauft wurde der fürstl. Schwarzburg-Rudolstädter Hof- und Adresskalender auf das Jahr 1793.

An Zeitschriften lagen vor:

1. „Baltische Studien“ neue Folge Band 16 mit einem Aufsatz: „Kloster Belbuck“ um die Wende des sechzehnten Jahrhunderts von Dr. Walter Paap, worin verschiedene Ratsfamilien von Creptow an der Rega, wie Schlutow, Schlichtegrol, Heytmann, Bugenhagen u. a. genannt werden. Ferner ist in diesem Bande ein Verzeichnis „der auf der Stadtbibliothek zu Stettin befindlichen Drucke von 1500—1550“ von Dr. phil. Franz Weber, worunter auch einige von Luther sich befinden.

2. Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 1912 mit „Untersuchungen über die Anfänge der Stadt Braunschweig“ von Professor Dr. P. J. Meier, worin als angeessene Geschlechter die v. Windehausen, v. Egene und v. Luttorode genannt werden.

3. „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde“ (Münster 1912) mit einem Aufsatz über: „Die Ständische Verfassung der älteren Stifter und Klöster in der Diözese Paderborn“ von Dr. Paul Henke, sowie über: „Das Hochstift Paderborn zur Zeit des siebenjährigen Krieges“ von Dr. Albert Stoffers, worin verschiedene westfälische Adelsfamilien genannt werden, die zum Teil alphabetisch zusammengestellt sind.

4. Jahrbuch des numismatischen Vereins zu Dresden 1912, mit einer Reihe von alten Münzentafeln, die vielfach Wappendarstellungen enthalten.

5. „Der Burgwart“ 1913 Nr. 2 berichtet über die Wiederherstellung der Engelsburg, über die Quitzow schlosser, sowie über Burg Persen, eine germanische Grenzburg in den Südalpen.

Professor Hildebrandt legte vor:

1. den Dank Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Viktoria Luise für die hochderselben übersandten Exemplare der Monatschrift Nr. 3 mit dem Alliancewappen Braunschweig-Hohenzollern;

2. die Nr. 64 des „Braunschweigischen Anzeiger“ mit einer ausführlichen Abhandlung über Staatswappen, Dienststempel und Dienstflagge des Herzogtums Braunschweig;

3. Familiengeschichtliche Blätter der Familie Meinshausen (auch Maynzhusen, Menshausen und Menzhhausen) und Grosebert Nr. 1—5 sowie ein Erinnerungsblatt an die Taufe (27. Dezember 1912) von Heinrich Grosebert, mit den ahnentafelartig zusammengestellten Bildnissen der Eltern, Groß-, Urgroß- und Ur-Ur-Großeltern des Täufelings; jedenfalls ein guter, nachahmenswerter Gedanke;

4. Leichenpredigt für Arnold Otto Meyer zu Hamburg — Geschenk des Mitglieds Herrn Eduard Lorenz Lorenz-Meyer.

Kammerherr Dr. Kefule v. Stradonitz übergab Heft 2 und 3 des in Wien neu erscheinenden „Archiv für jüdische Familienforschung“, sowie die Märznummer 1913 von „The Burlington Magazine“ mit einem sehr interessanten Aufsatz über: „The Ecclesiastical Hat in Heraldry and Ornament before The Beginning of the 17th Century“ by Egerton Beck mit Abbildungen.

Kommissionsrat Toppel überreichte für die Bibliothek:

1. „festnummer der Schlesiſchen Zeitung zum hundertjährigen Gedenktage des Aufrufs „An mein Volk“. 20. März 1913“;

2. die Kalender des Chemnitzer Tageblatts für 1910—1913;

3. ein anlässlich der Jahrhundertfeier nach altem Muster gedrucktes Divatband.

Major Bansa berichtete im Anschluss an die Verlobung der Häuser Braunschweig und Preußen, daß das Haus Welf den Namen Herzog zu Braunschweig und Lüneburg mit Otto Puer, dem Enkel Heinrich des Löwen, annahm. Das Recht zur Führung dieses Namens und Titels wurde dem Hause Welf auf dem Reichstag zu Mainz am 21. August 1235 durch Kaiser Friedrich II. bestätigt.

Er teilte ferner mit, daß über das Braunschweigisch-Lüneburgische Stammwappen (Kunstbeilage des „Deutschen Herold“ vom März 1913) ein alter Genealoge des Hauses Welf folgendermaßen berichtet:

„Und weil eben damals der adle Herr Bardo von Siechelstein wegen der bösen an seinem Gemahl, einer von Ziegenberg, begangenen Tat, seines Namens, Tituls, Helms, Wappens und Herrschaft beraubt, wurde Herzog Henrichen (leonem) über die Herrschaft Siechelstein, wie Herzog Hermann Billung und sein Nachkommen gehabt, das Oberlehn zugekehret, auch des von Siechelstein weiße Marmorn Seul, und die beyde mit den Pfauenfedern gezierte Sichel auf seinem Helm und wegen der Sachsen das weiße Roß vor der Seulen (springend, zwischen die beiden Sicheln gesetzt, auch bemalte Seul mit einer güldenen Cron und Pfauenschwanz verbessert). Dieses hat Herzog Herzog Heinrich nebst den zweyen güldenen Leoparden in rotem feld, so ihm König Richard in Engeland verehret, mit seinen Nachkommen zu Wappen geführt.“

Bezüglich des Titels Prinz Ernst August Herzog zu Braunschweig und Lüneburg bemerkte Herr Bansa, daß der Titel „Prinz“ sich nicht auf den den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg zustehenden Titel „Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland“ bezieht, sondern vielmehr von alters her von den nicht regierenden, nachgeborenen Herzögen von Braunschweig und Lüneburg geführt wird. So ist ein Glückwunschsreiben des Kaisers Leopold vom 23. August 1675 an den Prinzen Georg Ludwig wegen der im Gefecht an der Conzer Brücke bei Trier gegen den französischen Marschall Crequi bewiesenen Tapferkeit an „Seine Hochfürstliche Durchlaucht Prinzen Georg Ludwigen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg“ gerichtet.

Beziehungen der Welfen und Hohenzollern zu Homburg und dem Landgrafen von Hessen-Homburg haben auch schon früher bestanden. Das Bad Homburg verdankt seine glanzvolle Entwicklung der Landgräfin Elisabeth, Tochter des Königs Georg III. von England und älteren Schwester des Königs Ernst August von Hannover. Die Prinzessin Marianne von Hessen-Homburg, nachmalige Prinzessin Wilhelm von Preußen, sorgte nach dem Tode der Königin Luise für die Erziehung ihrer Söhne, besonders auch des nachmaligen Kaisers Wilhelm I., auch des Sohnes des damals in Berlin lebenden Herzogs Ernst August von Cumberland, des späteren Königs Georg von Hannover, nahm sich diese Fürstin liebevoll an.

Die Deutsche Tageszeitung und einige andere Zeitungen haben kürzlich eine Berichtigung veröffentlicht, zu der sich die Schriftleitung des „Semi Gotha“ über die ausgestorbene Familie der Freiherren v. Lachmann-Falkenau bequemen mußte, der sie eine jüdische Herkunft nachgesagt hatte, die jedoch tatsächlich jeder Begründung entbehrt, indem diese im 19. Jahrhundert in den freiherrnstand erhobene Familie einem altangesehnen und angesehenen Greifenberger evangelischen Bürgergeschlecht angehört, dessen christlich-deutsche Herkunft bis ins 16. Jahrhundert hinaus nachweisbar ist.

In der Deutschen Tageszeitung vom 8. März 1913 befindet sich ein beachtenswerter Aufsatz über „Das Eisene Kreuz in der preußischen flagge“ von Kapitän zur See z. D. Meus.

Auf eine Anfrage teilte Geschichtsmaler Cloß mit, daß Straußensfedern als Helmzier in der bekannten Züricher Wappenrolle noch nicht vorhanden sind, vielmehr kommt dieser Helmschmuck erst nach dem 15. Jahrhundert auf und ist von da ab vielfach dazu benutzt worden, eine andere bisher geführte Helmzier durch Straußensfedern zu ersetzen.

Eigniz.

Die Verbindung eines Herzogs von Braunschweig und Lüneburg mit einer brandenburgischen Kurfürstentochter im 16. Jahrhundert.

Bei dem hohen Interesse und der regen Teilnahme, die sich für die nahe bevorstehende Vermählung der einzigen Tochter unseres Kaiserhauses und dem letzten männlichen Sproß des einst so blühenden und mächtigen Geschlechts der Welfen allseitig befundet, möchte unter den 20 Eheschließungen, welche in dem Zeitraum von 400 Jahren das Hohenzollernhaus mit dem von Braunschweig vereint hat, eine Verbindung aus dem 16. Jahrhundert von Interesse sein. Sie ist dadurch besonders bemerkenswert, daß sie wohl die glücklichste Ehe zur Folge hatte, die bislang in beiden Fürstenhäusern abgeschlossen ist. Über das Ehebündnis vom Herzog Julius von Braunschweig, Sohn von Hein-

rich dem Jüngeren und der Markgräfin Hedwig von Brandenburg, Tochter Kurfürst Joachims II., möchte ich hier einiges erzählen.

Herzog Heinrich liebte den Sohn schon von Kindheit an nicht, da er wegen eines verkrüppelten Fußes, den er sich durch einen Sturz, infolge der Unachtsamkeit seiner Wärterin zugezogen hatte, zu Ritterspielen und Kriegszügen ungeeignet war, welchen der Vater aber so sehr huldigte. Er bestimmte Julius daher für den geistlichen Stand. Bei seinen Studien auf mehreren Hochschulen lernte er die neue Lehre Luthers kennen und trat ohne Vorwissen des Vaters dazu über; durch diesen dreisten Schritt zog er sich den grimmigen Haß des streng am alten Glauben hängenden Vaters zu, der sich immer mehr steigerte, als Julius durch den frühen Heimgang seiner beiden Brüder der Nachfolger in der Regierung wurde, so daß der alte Herzog schon ernstlich erwog, ob er nicht einen mit der Kammerfrau seiner Gemahlin Eva von Trott außerehelich erzeugten Sohn, Eitel Heinrich von Kirchberg, legitimieren lassen sollte.

Um sich der schlechten Behandlung des empörten Vaters zu entziehen, floh Julius aus Wolfenbüttel und suchte am Hofe zu Küstrin Schutz. Hier lernte er die schöne und anmutige, erst 19jährige Markgräfin Hedwig, die Nichte von Markgraf Johann kennen und verliebte sich sterblich in sie, Hedwig erwiderte diese Liebe und es kam zum heimlichen Verlöbniß. An eine eheliche Verbindung der Liebenden war vorläufig bei dem Zerwürfniß von Julius mit seinem Vater nicht zu denken. Ein weiteres Hindernis stellte sich der Eheschließung auch noch wegen der schlechten Beziehungen entgegen, in denen Herzog Heinrich zum Vater Hedwigs stand, da dieser auch zum Protestantismus übergetreten war. Catarina, die Gemahlin Johanns von Küstrin und Tochter Herzog Heinrichs, hatte vergeblich versucht, den starkköpfigen Vater für die Genehmigung der Ehe zu gewinnen. Endlich trugen treue Liebe und auch die Politik für das Liebespaar den Sieg davon.

In dem Archiv zu Wolfenbüttel ist ein recht unleserliches Schriftstück aufbewahrt, hierin bittet die

braunschweigische Ritterschaft ihren Landesherrn, „aus politischen Gründen in die Heirat seines Sohnes mit der brandenburgischen Markgräfin zu willigen, die schon heimlich versprochen seien“. Das Schreiben ist nicht mit Namen unterzeichnet, sondern trägt nur die Unterschrift: „Ihliche von der Ritterschaft als die vornehmste und elteste“. Auf der Verschlussklappe sind 16 adelige Siegel gedruckt, die leider jetzt recht schwer erkennbar, von ihnen wurden 12 festgestellt ¹⁾ als: v. Bortfeld, v. Cramme (dreimal), v. Gadenstedt, v. Samptleben,

v. Schwicheldt (zweimal) v. Steinberg, v. Veltheim und v. Walmoden. Die Bitte der Ritterschaft war ausschlaggebend, aber erst nach weitläufigen Verhandlungen zwischen den brandenburgischen und braunschweigischen Höfen kam es endlich zur großen Freude des jungen Paares und Befriedigung der beiderseitigen Verwandten am 11. Oktober 1559 in Wolfenbüttel zum Abschluß der Ehepacten und Bestimmung des Hochzeitstages. Beide Väter haben diese Eheveredung mit ihren großen Wachsiegeln versehen und unterzeichnet, letzteres ist auch von Julius geschehen, aber von ihm wurde kein Siegel angehängen, weil, wie er sagt: „wir uns noch zur Zeit keines Insiegels gebrauchen“.

Die Ehestiftung beginnt mit der Erklärung, daß beide Väter die Einwilligung zur Heirat erteilen, „Herzog Julius soll Hedwig als sein lieb Gemahl annehmen, halten und führen, dahin er sie haben will“. Mit allen Solennitäten und dem Kirchgang, nach hergebrachter, der heiligen, christlichen Kirche Satzung und Ordnung soll die Eheschließung am Fastnachtstag des 1560ten Jahres zu Cölln a. d. Spree vollzogen werden. Die Kosten der Hochzeit trägt der Brant Vater, Kurfürst Joachim II. Hierauf folgen weitläufige Verhandlungen über das Ehegeld, die Aussteuer und die Morgengabe. Hedwigs Heiratsgut betrug 20 000 Meißnische Gulden, diese Summe war schon zu Beginn des Jahrhunderts für jede verehelichte Tochter aus

¹⁾ Durch die Güte des Herrn Geh. Archivrats Dr. Zimm r-mann zu Wolfenbüttel.



dem Hause Brandenburg festgesetzt. Das Geld erhielt nicht Julius, sondern dessen Vater, es mußte ein Jahr nach geschetzener Vermählung zur Hälfte bar ausbezahlt werden, die andere Hälfte ein Jahr später. Hedwig verzichtete hierfür auf alles väterliche, mütterliche und brüderliche Erbe und erklärte, daß sie keine Forderungen an das Haus Brandenburg weiter stellen werde. Die feierliche Verzichtleistung (das Jurament) war aber erst am Morgen nach der Hochzeit zu leisten. Kurfürst Joachim versprach seine Tochter recht reichlich auszustatten. „Sie soll so abgefertigt, begiftigt²⁾ und ausgesteuert werden, wie es einem Churfürsten von Brandenburg nach seinem Vermögen wohl geziemt“, so hieß der Wortlaut. Das noch vorhandene Inventarium über Hedwigs Aussteuer enthält eine reiche Zahl von Silbergeschirr, Schmuck, Kleinodien, Leinwand usw. Besonders mit Arm- und Halsketten, die kostbare Perlen und seltene Edelsteine trugen, war sie verschwenderisch versehen. Haus- und Zimmereinrichtung bekam sie nicht mit in die Ehe.³⁾

Herzog Heinrich verpflichtete sich, seinem Sohne gleichfalls 20 000 Gulden zur Heirat zu geben. Diese Summe war für Hedwig als Morgengabe bestimmt, „damit die Braut unser Sohn“, wie es in der Urkunde heißt, „so er die erste nacht bey ir gelegen, begaben und entrichten lassen soll“. Sie erhielt das Geld aber nicht bar, sondern zum Leibgedinge die Einkünfte aus Schloß und Amt Hessen mit 4 Dörfern, sowie allen Gerechtigkeiten, gewisse Gülten (Zahlungen), Pächte, Zinsen und Nutzungen. Ihre Gesamteinnahme sollte sich jährlich auf 4400 Gulden belaufen, käme dieser Betrag nicht heraus, so verspricht der Herzog seiner Schwiegertochter die Gefälle aus den Salzwerken von Liebenhalle, sonst Gitter genannt, zu geben.

Der im Gebiete des Leibgedings sesshafte Adel, die ehrbare Mannschaft, war verpflichtet, Hedwig den Eid der Treue zu leisten, ihr gehorsam zu sein und mit 20 Pferden zu dienen. Bei der Besitzergreifung huldigten ihr folgende Herren: die Komturen zu Lucklum und Supplinburg, ferner Ludwig v. Samptleben zu Samptleben und die v. Samptleben zu Rottorf, Hans v. Bortfeld zu Groß Denkte, Lippold v. Rößing zu Wolperode und Hans v. Weserling zu Vahlberg.

Schon vor der Vermählung war Kurfürst Joachim ermächtigt, Verordnete nach dem Schlosse Hessen zu senden, um im Verein mit den braunschweigischen Räten die gesamte Leibzucht durchzugehen und zu besichtigen und über den Zustand Bericht zu erstatten, vor allem festzustellen, ob der Besitz so ertragfähig sei, daß er die verwilligte Rente wirklich aufbringen konnte.

Auch der Fall des Todes von Herzog Julius ist in diesen Ehepaktten vorgesehen, denn es heißt darin: „daß beim tödtlichen Abgang des Gemahls, den Gott der Allmächtige lange verhüten möge“, das Leibgedinge

ihr als Wittum sein und bleiben soll, selbst, wenn in Kriegszeiten ihr Schloß, Amt und Güter genommen, verwüstet oder verdorben würden, so müsse ihr ein anderer Besitz im Lande mit gleichen Einkünften gegeben werden. Zum Schluß geloben die Unterzeichneten des Ehevertrags diesen bei ihren fürstlichen Würden allezeit treulich zu halten, ohne Arglist, Einrede, Behelf und Geverde (Gefährdung).

Nur wenige Tage vor der Vermählungsfeier traf ein Schreiben des Herzogs Heinrich aus Wolfenbüttel beim Kurfürst Joachim ein, worin er ihm mitteilt, „daß er ganz geneigt und begierig gewesen sei, seines freundlich lieben Sohnes und der freulein Hedwig eheliches, fürstliches Beilager auf schirsten Sonntag Estomih (25. februar) in eigner Person zu besuchen und beiwohnen, er aber wider freien Willen Leibeschwachheit halben (Krankheits wegen) daran verhindert sei“, er sende statt seiner 3 Vertreter, welche zuvor noch einige nötige Angelegenheiten regeln sollten. Es waren dies: der Kanzler und Rat Joachim Münsinger von Frundeck⁴⁾, Dietrich v. Quitzow auf Wiedelah (bei Hildesheim) und der Hofmarschall Heinrich Grote. Leider sind uns keine Nachrichten überkommen, wie diese plötzliche Absage am brandenburgischen Hofe aufgenommen wurde.

Ein Jahr nach der Hochzeit wird, wie vereinbart war, dem Herzog Heinrich die Hälfte von Hedwigs Heiratsgut ausgezahlt, er quittiert, „daß er den Betrag zur genüge freundlichen Dank und Gefallen angenommen und ferner zu merklichen Nutzen und frommen seines Landes gewant (angewendet) habe“ und sagt Kurfürst Joachim damit gänzlich und gar, ledig und los. Das Geld war durch die sogenannte Fräuleinsteuer, später Prinzessinnensteuer genannt, aufgebracht. Ritterschaft und Städte mußten nach Verhältnis ihres Besitzes dazu beisteuern, auch die Neumark war nach dem brüderlichen Erbvergleich zwischen Joachim II. und Markgraf Johann von Küstrin vom 15. Januar 1545 verpflichtet dazu beizutragen, „so oft es geschehe, daß ein freulein aus dem Hause Brandenburg berathen (ausgestattet) wurde“.

Die Ehe der Brandenburgerin mit dem Welfensohn war eine überaus glückliche, auch das Verhältnis des alten Herzogs zum jungen Paare besserte sich mit der Zeit. Er lernte die liebliche Schwiegertochter mehr und mehr schätzen, als sie nun gar im Jahre 1564 einem Sohne das Licht der Welt gab, war der alte Herr außer sich vor Freude über den Nachfolger. Der Enkel erhielt die Namen von Vater und Großvater vereint, Heinrich Julius.

Im Jahre 1568 trat Julius nach des Vaters Tode die Regierung an. Sein ganzes Tun und Treiben war von nun ab auf das Wohl seines Landes gerichtet, von ihm sagt der Chronist, daß man einen solchen Fürsten wohl schwerlich zum zweiten Male im Deutschen Reiche finde. Er hob die Kultur und den Wohlstand seines

²⁾ Mitgift erhalten.

³⁾ Die Angaben über den Schmuck und das Bildnis des Herzogs Julius verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Apothekers Bohlmann in Braunschweig.

⁴⁾ Näheres über ihn und sein Geschlecht in d. Allgem. deutschen Biographie Bd. 23, 22 von Dr. Zimmermann.

Volktes, führte Sparsamkeit und Ordnung bei den Finanzen ein und arbeitete selbst viele Stunden am Tage in der Kanzlei. Julius besaß eine umfassende Bildung, er liebte Kunst und Wissenschaft, was ihn veranlaßte, die Universität Helmstadt zu stiften. Er sandte zwei seiner fähigsten Kammerräte, Heinrich v. d. Lüche und Matthias Böttcher, i. J. 1574 nach Prag, um die Privilegien dieser Universität einzuholen. Nur tüchtige und fleißige Beamte hielt er in seinem Dienst, ein umsichtiger Hofmarschall war Levin v. Marenholz. Unter seinen Räten traten besonders hervor: der verdiente Kanzler seines Vaters Münsinger v. Frundeck, ferner Christoph v. Steinberg⁵⁾, Oberst Jorg v. Holle a. Forste, die Brüder Adrian und Melchior v. Steinberg, Fritz v. d. Schulenburg und der genannte v. d. Lüche.

Während Julius fleißig den Regierungsgeschäften oblag, widmete sich Hedwig eifrig der Erziehung ihrer Kinder, sie hatte 4 Söhnen und 7 Töchtern das Leben geschenkt, unter der Mutter sorgfältiger Pflege gediehen sie alle prächtig. Aber auch eine gute Landesmutter war Hedwig geworden, sie schuf mildtätige Einrichtungen, nahm sich der Armen und Kranken an, gründete selbst zwei Apotheken zu Wolfenbüttel und Hessen, in denen Notleidende Heilmittel ohne Zahlung erhielten. Sie hatte es verstanden, sich die Liebe und Verehrung aller Bewohner des braunschweigischen Landes zu erwerben.

Julius starb i. J. 1589, tief betrauert von seinem ganzen Lande, aber am meisten von seiner geliebten Hedwig. Das innige Verhältnis beider wird wohl am besten durch die Worte bezeichnet, welche Julius auf seinem Totenbette an sie richtete: „Ich habe viele Jahre mit Dir gelebt und keinen Schmerz durch Dich erfahren.“

Hedwig verblieb als Witwe in dem ihr zur zweiten Heimat gewordenen Lande Braunschweig, sie starb am 31. Oktober 1602, ihre Gebeine ruhen im alten Gewölbe der Hauptkirche zu Wolfenbüttel neben ihrem heißgeliebten Gatten.

Ihr Enkel Friedrich Ulrich heiratete wieder in das Hohenzollernhaus, es war Anna Sophie, Tochter Kurfürst Johann Sigismunds, die er heimführte.

C. von Bardeleben.

Das v. Saurma'sche Wappenbuch in der Büchersammlung des Vereins „Herold“.

Von † H. Freiherrn v. Ledebur.⁶⁾

Es dürfte für manche Benutzer unserer Bibliothek von Interesse sein, dem im Besitz des Vereins „Herold“ befindlichen alten Wappenbuch, welches nach seinem

⁵⁾ Er starb im hohen Alter i. J. 1570, hinterließ nur eine Tochter, die wegen ihres Reichtums „das güldene Kind“ hieß, sie heiratete nachmals den Oberst Michael Victor v. Wustrow.

⁶⁾ Vorstehende Abhandlung hatte unser verewigtes unvergeßliches Ehrenmitglied vor einiger Zeit der Bibliothek

Stifter und früheren Besitzer als Kodes „Saurma“ bezeichnet wird, einige kritische Bemerkungen zu widmen.

Zunächst ist die Frage zu beantworten, welcher Zeit gehört daselbe an, demnächst, welche Glaubwürdigkeit ist ihm beizumessen und wie dürfte es entstanden sein.

Was die erste Frage betrifft, so ist zu bedauern, daß auf keiner der leider unvollständig numerierten Seiten des Kodes sich eine Jahreszahl findet, welche die Zeit der Zusammenstellung desselben beglaubigt.

Zur Beantwortung dieser Frage ist der Forscher daher auf den Inhalt und die Technik der heraldischen Darstellungen verwiesen.

Da ist es nun von großem Interesse, daß die Wappen der Geistlichkeit, der Fürsten, Grafen und Herren, sowie des Adels durch Angabe der Vornamen persönlich charakterisiert sind, man also in der Lage ist bei einer großen Zahl derselben genau die Zeit angeben zu können, in welcher sie gelebt und, in enger Begrenzung, regiert haben. Mithin können die Wappendarstellungen keinesfalls einer früheren Zeit angehören, als die, in welcher die betreffenden Personen gelebt, bezw. regiert haben.

Vergleicht man nun die Wappen der in dem Kode aufgeführten hohen Geistlichkeit, so findet sich unter ihnen keine Person, die nach dem Jahre 1585 die Regierung angetreten hätte. Dagegen ist z. B. der Erzherzog Maximilian v. Oesterreich, der von 1595 bis 1618 Hochmeister des Deutschen Ordens war, zwar in dieser Würde genannt, sein Wappen scheint aber dem Urheber des Kodes noch nicht bekannt geworden zu sein, da es in dem Wappenschema nicht ausgefüllt erscheint. Auf eine spätere Zeit dürfte keine der Eintragungen schließen lassen.

Wir werden daher kaum fehlgreifen, wenn wir für die Anfertigung und Zusammenstellung der Handschrift das letzte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts annehmen. Für diese Zeit spricht auch der Styl der Wappendarstellungen, welche, bald mehr bald weniger ausgeführt, die Hand eines heraldisch tüchtig geschulten Malers erkennen lassen. Es ist hierbei zu bemerken, daß die Wappen, bis auf wenige, in Schablonen eingemalt, ausgeschnitten und auf die einzelnen Blätter, meist je zu 12 Abbildungen, aufgeklebt sind. Es ist dies ein Verfahren, welches zu jener Zeit bei handschriftlichen Wappensammlungen nicht selten zur Anwendung kam.

Leider fehlen in unserm Kode bei den Wappen der hohen Geistlichkeit die Familiennamen, die jedoch in den meisten Fällen leicht festzustellen sind.

Merkwürdig ist es, wie den Tausenden der dargestellten Adelswappen überall außer den Familiennamen auch Vornamen beigelegt werden konnten. Wie war dies möglich, und welche Quellen für diese persönlichen

des Vereins übergeben, zunächst nur zur Orientierung für die Benutzer des genannten Wappenbuches. Wir glauben aber annehmen zu dürfen, daß der Inhalt auch weitere Kreise interessieren wird.

Ann. d. Red.

Wappenbezeichnungen standen wohl dem Wappenmaler zur Verfügung?

Ich möchte mir die Sache so erklären, daß der Verfasser in einer deutschen Universitätsstadt lebte und zur Zunft jener Maler gehörte, welche das gewiß einträgliche Geschäft betrieben, Wappen in die zu jener Zeit, namentlich bei der studierenden Jugend, beliebten Stammbücher einzumalen. Dies Geschäft steigerte natürlich ihr Interesse an der Sammlung von Wappen und da sie in der Lage waren, sich aus den Hunderten von Stammbüchern, die mit der Zeit in ihre Hände kamen, Auszüge zu machen, so ist dies sicherlich auch nicht selten geschehen, um so mehr, als diese Wappenmaler von Profession, in Ermangelung gedruckter Wappenbücher, sich mit möglichst reichem heraldischen Material versehen mußten. So glaube ich denn in dem vorliegenden Wappenbuch eine solche Sammlung, die ihre Quelle in alten Stammbüchern findet, erkennen zu sollen. Ich werde zu dieser Ansicht um so mehr bewogen, als eine große Anzahl von Familiennamen, offenbar infolge einer unentwackelten Original-Inschrift, stark verdreht erscheinen. Daß auch viele der anderweitig bekannten Wappen unrichtig, namentlich in den Farben, oder als auffällige Varianten von der in späterer Zeit üblichen Wappenform erscheinen, dürfte sich aus dem Umstand erklären, daß der Maler wohl nicht viel Zeit hatte die in seine Hände zwecks Einmalung eines Wappens gelangten Stammbücher auszunutzen, daß mithin dies nur flüchtig und unvollständig geschah und später bei der Wiedergabe des Wappens für den Kodey sich Unrichtigkeiten einschlichen.

Zu berücksichtigen bleibt ferner, daß die meisten alten Stammbücher auch einzelne unrichtig dargestellte Wappen aufweisen.

Es lag in der Natur der Sache, daß viele der studentischen Eintragungen in Stammbüchern Abschieds-Dedikationen waren, bei denen die Wappen oft ohne persönliches Zutun der Dedikanten erst später eingemalt wurden und zwar fehlerhaft.

Die alten Stammbücher sind daher keineswegs als eine untrügliche heraldische Quelle anzusehen.

Ferner ist zu erwägen, daß Wappenverschiedenheiten in der vorsebmacherschen Zeit viel häufiger sind, als später, nachdem das vortreffliche alte Wappenwerk sich einen sehr verbreiteten maßgebenden Einfluß erworben hatte.

Sehr auffällig ist es, daß unsere Handschrift viele Hunderte von Namen und Wappen aufführt, die in keinem Adelslexikon und Wappenbuche genannt bzw. dargestellt sind, und doch machen die den Familiennamen beigefügten Vornamen und die heraldisch gut stilisierten Wappen einen durchaus glaubhaften Eindruck.

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Wappen, z. B. auch der mit Personal-Angabe versehenen Geistlichkeit, ist entschieden falsch. Zuweilen ist das Wappen eines Vorgängers in der bischöflichen Würde dem Nach-

folger zugeschrieben, auch wohl das Wappen ganz verfehlt, wie z. B. das Wappen des Bischofs Johann von Straßburg 1561—1592, der ein Graf v. Manderscheid war, und dem das gräflich Mansfeldsche Wappen gegeben wurde.

Dieser Umstand muß allerdings gegenüber den von keiner andern Quelle gebrachten Namen und Wappen mit gerechtfertigtem Mißtrauen erfüllen.

Ferner ist offenbar eine Anzahl der sonst unbekannteren Wappen bürgerlicher Herkunft, obgleich sie durch Spangenhelme für jene Zeit als adlige charakterisiert sind. Dem Maler standen wohl nur Schablonen mit Spangenhelmen zur Verfügung.

Offenbar liegt aber in diesem Kodey noch eine Fülle ungehobenen heraldischen Materials verborgen, das besonders den Heraldikern empfohlen sein möge, die mit der Herausgabe des ausgestorbenen deutschen Adels im Neuen Siebmacher betraut sind. Es sind nämlich alle Teile Deutschlands, der Süden und Westen am wenigsten, vertreten, namentlich aber der ausgestorbene schlesische, böhmische und mährische Adel. Aber auch die Polen sind interessiert durch die Varianten der typischen Wappenbilder, namentlich im Helmschmuck. Ferner finden wir charakteristische ungarische Wappen, die teilweise lehrreiche Abweichungen von der jetzt üblichen Wappenform zeigen.

Erwähnt möge ferner sein, daß das in etwas späterer Zeit und von anderer Handschrift angefertigte, leider unvollständige Verzeichnis in vielen Fällen die Namen anders geschrieben zeigt, als der Text. Im allgemeinen ist der letztere als maßgebend zu bezeichnen. Bei der zuweilen sehr undeutlichen Schrift ist indessen die Vergleichung der Namen an beiden Stellen erforderlich.

Aus dem vorstehend Gesagten geht hervor, daß der Kodey „Saurma“ nur mit Vorsicht und Kritik zu benutzen ist.

Zur Verlobung „Cumberland-Hohenzollern“.

Als „Heraldisches Gedenkblatt zur Verlobung Cumberland-Hohenzollern“ ist unterhalb der Darstellung ein Gedenkblatt auf den 13. Februar 1913 bezeichnet worden, das der Nr. 3 des „Deutschen Herold“ vom März 1913 als Kunstbeilage beigegeben wurde. In verschiedenen Zuschriften von geschätzten Mitgliedern des Vereins „Herold“ und von Lesern des „Deutschen Herold“ an den Herrn Schriftleiter des Blattes ist es zum Ausdruck gekommen, daß die Wahl des Wortes „Cumberland“ in dieser Zusammenstellung in der vorbezeichneten Unterschrift zum mindesten Verwunderung erregt hat. Teilweise wurde sie sogar getadelt. Übersehen wurde hierbei anscheinend zweierlei. Zum ersten, daß nicht etwa von einer „Verlobung Cumberland-Brandenburg“ oder einer „Verlobung Cumberland-Preußen“

gesprochen worden ist, sondern von einer „Verlobung Cumberland-Hohenzollern“. Zum zweiten, daß das schöne, von Ad. M. Hildebrandt gezeichnete Wappenblatt auf den Bandrollen der Umrahmung die vollständigen Titulaturen der hohen Verlobten bereits aufweist: „Ernst August Herzog zu Braunschweig und Lüneburg“ und „Victoria Luise Prinzessin von Preußen“, daß es insolgedessen keinen Sinn gehabt hätte, diese vollständigen Titulaturen unterhalb des Blattes nochmals zu wiederholen. Was vielmehr die Unterschrift sollte, mußte deshalb eigentlich jedem Beschauer ohne weiteres klar sein: mit einem ganz kurzen Ausdruck sozusagen die „genealogische“ Ergänzung zu den Personalbezeichnungen der Bandrollen geben, dann aber, gewissermaßen im Telegrammstil, ein Stichwort bilden, für die Verzeichnung im Register geeignet!

Alle diese Rücksichten würden es naturgemäß nicht rechtfertigen, einen falschen Ausdruck zu wählen, eine unrichtige Zusammenstellung anzuwenden. Das ist also zunächst die entscheidende Frage.

Daß das Wort „Hohenzollern“ hier nicht gewählt wurde, um die Burg oder das Land gleichen Namens damit zu bezeichnen, dürfte jedem einleuchten. Gemeint ist das hohe „Gesamthaus“, dessen Oberhaupt der Deutsche Kaiser und König von Preußen und dessen Mitglied die hohe Braut ist! Und gemeint ist deshalb mit „Cumberland“: das hohe Haus, dessen Oberhaupt der gegenwärtige „Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg“ und dessen Mitglied der hohe Bräutigam ist. Ist es gestattet, den Ausdruck „Haus Cumberland“ für dieses zu gebrauchen?

Ich bekenne mich hiermit offen zu der Ansicht, daß dieser Ausdruck nicht nur gestattet ist, sondern einen guten Sinn hat. Wer beides leugnet, hat lediglich den genealogischen Begriff „Haus“ vor Augen und übersieht den fürstenrechtlichen. Bei einem „Hause“ in fürstenrechtlichem Sinne hat der Chef oder das Oberhaupt des Hauses eine fürstenrechtliche, sehr weitgehende „Hausgewalt“, auf deren Einzelheiten hier nicht näher einzugehen ist. Insolgedessen ist es nicht nur gestattet, sondern sogar vielfach üblich, das regierende oder „hochadlige“ Haus nach der Titulatur seines Chefs oder Oberhauptes zu bezeichnen. So wird niemand etwas dagegen einzuwenden haben, wenn von dem „Kaiserlich Deutschen Hause“ gesprochen wird, weil das Oberhaupt dieses Hauses unter anderem auch den Titel „Deutscher Kaiser“ führt, und obwohl, außer dem „Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen“, keinerlei anderes Mitglied dieses hohen Hauses eine auf „Deutschland“ bezügliche Titulatur hat, außer dem Kronprinzen und seiner Gemahlin, die nachgeborenen Mitglieder des Hauses nicht einmal eine „kaiserliche“ Titulatur haben, im Gegensatz zum Kaiserhause von Österreich-Ungarn, in dem alle Erzherzöge und Erzherzoginnen, mit Ausnahme der Linie Modena, „Kaiserliche und Königliche Hoheiten“ sind, und dem Kaiserhause von Rußland, in dem wenigstens ein großer Teil der Groß-

fürsten und Großfürstinnen die „Kaiserliche Hoheit“ hat. Diese fürstenrechtliche Hausgewalt über sein „Haus“ hat nun unstreitig der Herzog von Cumberland, das „Haus Cumberland“ ist eben dasjenige „Haus“ im fürstenrechtlichen Sinne, über das ihm die „Hausgewalt“ zusteht, und deshalb ist der Ausdruck gestattet, um so mehr, weil der Herzog, so viel bekannt ist, diesen Titel an erster Stelle führt, seine anderen Titulaturen erst nachfolgen läßt. Die Bezeichnung „Haus Cumberland“ hat aber auch noch einen anderen sehr guten Sinn. Sie bringt in kurzer Weise dynastisch-genealogisch zum Ausdruck, daß derjenige Teil des Stammes Este-Welf oder, um es anders auszudrücken, des Hauses Hannover-Großbritannien, der vom Herzoge von Cumberland und seiner engeren Familie gebildet wird, infolge Erlöschens des vormals regierenden Hauses zu Braunschweig in der Person des Herzogs Wilhelm im Jahre 1884, zu einem neuen „Herzoglichen Hause zu Braunschweig und Lüneburg“ geworden ist. Und die Tatsache, daß die Ausdrucksweise „Haus Cumberland“ dieses zum Ausdruck bringt, erleidet auch durch den Umstand meines Erachtens keine Abschwächung, daß man berechtigt ist, von einem „Herzoglichen Hause zu Braunschweig und Lüneburg“ dynastisch-genealogisch auch noch in einem ganz anderen Sinne zu sprechen. Man kann nämlich die Bezeichnung: „Herzogliches Haus zu Braunschweig und Lüneburg“ auch anwenden auf die ganze Nachkommenschaft Ottos des Kindes, gestorben 1252. Dann ist das ältere, mit dem Herzoge Wilhelm im Jahre 1884 erloschene „Haus Braunschweig“: die ältere, das „Haus Hannover-Großbritannien“: die jüngere Linie des so verstandenen „Herzoglichen Hauses zu Braunschweig und Lüneburg“ und der „Ast Cumberland“ der „Linie Hannover-Großbritannien“: der ältere, der „Ast Cambridge“ der jüngste Ast eben dieser jüngeren „Linie Hannover-Großbritannien“. Damit habe ich auch wieder deutlich gemacht, wie die Thronfolgeberechtigung im Herzogtume Braunschweig von der älteren Linie, die mit dem Herzog Wilhelm 1884 ausgestorben ist, auf den älteren Ast der jüngeren Linie übergegangen und über die in Großbritannien und Irland regierende Linie hinweggesprungen ist. Das Erbrecht stand eben nur der Nachkommenschaft des Königs Ernst August von Hannover († 1851) und der seines Sohnes, des Königs Georg V. († 1878), zu. Endlich bringt der Ausdruck „Haus Cumberland“ auch noch in sehr treffender Weise zum Ausdruck, daß der gegenwärtige „Herzog von Cumberland“ zu gleicher Zeit der Chef des „Hauses Hannover“, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, ist, sowie die völlig unzweifelhafte Tatsache, daß die Mitglieder seines Hauses, wenigstens zurzeit noch, einer doppelten „fürstenrechtlichen Hausgewalt“ unterstehen, nämlich derjenigen eben des Herzogs von Cumberland: als „Herzöge und Herzoginnen zu Braunschweig und Lüneburg“ und derjenigen des regierenden Königs von Großbritannien und Irland: als „Prinzen und Prinzessinnen von Großbritannien und Irland“, eine Tatsache, die noch jüngst dadurch zum deutlichen Ausdrucke

kam, daß zur bevorstehenden Vermählung des Prinzen Ernst August sowohl der Herzog von Cumberland selbst, als auch der regierende König von Großbritannien und Irland je den fürstenrechtlich erforderlichen „Ehekonsens“ geben mußten und gegeben haben. Und es ist mir aus allen diesen Gründen auch gar nicht zweifelhaft, daß die Genealogen der Zukunft, wenn sie Stammtafeln des Gesamthauses „Este-Welf“ aufstellen, dereinst darin das jetzige „Herzogliche Haus zu Braunschweig und Lüneburg“ als „Neues Haus Braunschweig (Cumberland)“ oder so ähnlich bezeichnen werden. Ich komme also zum Schlusse, daß der Ausdruck „Prinz“ oder „Prinzessin von Cumberland“ unbedingt zu vermeiden, der Ausdruck „Haus Cumberland“ aber zulässig ist, wenn man damit nur die richtige Vorstellung verbindet.

Ich möchte mir aber nun erlauben, meinerseits den Spieß, wenn ich so sagen darf, einmal umzukehren, und den verehrten Tadlern alle anderen, nur denkbaren Zusammenstellungen vorzuführen, um die Frage aufzuwerfen, welche dieser Zusammenstellungen besser erscheint, als die von der Schriftleitung des „Herold“ unter meiner Mitwirkung schließlich gewählt. Es bietet sich da nachstehende Auswahl:

Este-Welf-Hohenzollern, Braunschweig und Lüneburg-Hohenzollern, Braunschweig-Hohenzollern, Este-Welf-Preußen, Braunschweig und Lüneburg-Preußen, Braunschweig-Preußen, Este-Welf-Brandenburg-Preußen, Braunschweig und Lüneburg-Brandenburg-Preußen, Braunschweig-Brandenburg-Preußen, Hannover-Hohenzollern, Hannover-Brandenburg-Preußen, Hannover-Preußen, Hannover-Großbritannien-Hohenzollern, Hannover-Großbritannien-Brandenburg-Preußen, Hannover-Großbritannien-Preußen.

Das sind so ungefähr alle sich darbietenden Möglichkeiten, abgesehen allerdings von solchen, die sich als weitere Verbindungen der Vorstehenden darstellen.

Ich muß nun weiter behaupten, daß sich gegen jede der vorstehenden Verbindungen die ernstesten genealogischen oder dynastischen, oder fürstenrechtlichen, oder sprachlichen Bedenken geltend machen lassen, wobei ich allerdings aus Rücksichten des Raumes darauf verzichten muß, dies im einzelnen des näheren zu begründen.

Ist dieses aber der Fall, so stelle ich hiermit anderseits fest, daß keine andere kurze stichwortartige Fassung, wie diejenige: „Cumberland-Hohenzollern“, gerade dasjenige so sinnfällig und jedem Leser sofort ins Auge fallend zum Ausdruck bringt, was alsbald nach Bekanntwerden der Verlobung des Prinzen Ernst August mit der Prinzessin Viktoria Luise die Herzen nicht nur aller „Legitimisten“ und „Royalisten“, sondern die aller Anhänger des monarchischen Gedankens, aller Vaterlandsfreunde, ja weitester Kreise des Volkes so froh bewegte und noch heute bewegt, daß nämlich, wie ich es an anderer Stelle zum Ausdruck gebracht habe, Myrtenranken und Rosenketten die länger schon als ein Menschenalter währende Kluft überbrücken und daß

zwei jugendliche Herzen, die sich in menschlicher, aufrichtiger Neigung zusammenfanden, dies vollbracht haben; dasjenige, was der Staatskunst nicht gelingen wollte, nämlich: die uralten und vornehmen evangelischen Dynastenhäuser der Zollern und der Welfen miteinander zu versöhnen!

Dr. Stephan Kefule von Stradonitz.

Die Schnorr.

Eine genealogische Studie.

Wenn man die Geschichte einer Familie, die einen weitverbreiteten Namen trägt, bis in die älteste Zeit zurückverfolgt, so kann man mit der Zurechnung von Personen, welche nicht sicher als zu ihr gehörig nachzuweisen sind, nicht vorsichtig genug sein. Immerhin aber lohnt es sich doch wohl, alle Findlinge in der Hoffnung zu sammeln, daß sich gelegentlich noch ungetahnte Beziehungen zwischen den Trägern des Namens ergeben.

In diesem Sinne sind im folgenden die Schnorr behandelt und werden nun alle Freunde der Familienforschung gebeten, durch freundliche Mitteilung von weiteren Findlingen behilflich zu sein und namentlich auch ältere Siegel von Trägern dieses Namens mitzuteilen.¹⁾

Der Name selbst ist Deutsch und läßt sich auf schnarren, schnurren — ein schnarrendes, schnurrendes Geräusch verursachen —, oder vielleicht auf die Schnur (linum) zurückführen; auch gibt es einen alten nordischen Rufnamen Snorro. Ortsnamen, die mit Schnorr usw. beginnen, sind namentlich am Rhein häufig, solche, in denen der Name sonst enthalten ist, sind hier nicht bekannt geworden. Sollte es welche geben, so ist ihre Mitteilung erwünscht.

Wenn man erwägt, daß der Zug der Wanderung des deutschen Volkes vom 11. bis 16. Jahrhundert von Westen nach Osten ging und zwar aus dem einfachen Grunde, weil größere Neukultur nur im Osten möglich war, so wird man sich nicht wundern, wenn der Name am frühesten im Westen Deutschlands — am Rhein — auftritt. Zuerst ist er lediglich Beinamen.

1182 bis 1201 ist ein Mitglied des westfälischen Adelsgeschlechts v. Volmarstein, Gerhardus Snar de Volmestein, bezeugt.

1279 ist ein Thilemann Snare, anscheinend aus Kerlich nördlich Coblenz im Testament des Bisilbert v. Engers, Kanonikus zu St. Florin in Coblenz, als Schuldner des Testators genannt.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts findet sich ein Rycolt Snare in Kleve unter den Bürgern, die ihre

¹⁾ Mitteilungen und Hinweise auf unbekanntem Stoff wolle man unfrankiert an die Herren Hauptmann Schnorr v. Carolsfeld in Metz, Bischofstr. 15, oder Archivrat Dr. Schmidt, Schleiz, Reuß j. L. richten.

Hofstätten als Lehen der Grafen v. Kleve besaßen. In den Bürgerlisten von Kleve, die vom 13. Jahrhundert bis 1675 reichen, ist aber der Name nicht zu finden.

Nach der unterhalb Coblenz gelegenen Rheininsel Niederwerth nannte sich eine Ministerialen-Familie von dem Werth (de insula Rheni prope Valendar). Sie erscheint 1253 bis 1518 und besaß Güter zu Ochtendung und Polch, südwestlich Coblenz, wonach sich eine Linie v. Polch nannte.

1351 erscheint ein Dederich, genannt Snorre, als Sohn des Ritters Johann von dem Werth 1313 bis 1324. Der letztere führt im Schild eine Insel mit drei Bäumen. Siegel mit Helmschmuck dieser Familie sind nicht vorgekommen.

Ein Dietrich Snorre verpfändet 1322 seine Güter zu Retersdorf (Rittersdorf, Kreis Wittburg, Eifel) dem Wittburger Bürger Herebrand gen. Waller für 120 Pfund Heller und 1347 verkaufen die Eheleute Theodericus dictus Snorre de Reterstorf und Yliana zwei Morgen Landes zu Wittburg, welche sie vorher an Maria, Witwe des Henricus de Waldinvelt, verpfändet hatten dem Wirico de Wynringen.

In einer Coblenzer Handschrift des 15. Jahrhunderts wird als Lehns- und Burgmann der Grafen v. Virneburg für Monreal ein Dietrich Snorre genannt. Unweit des letzteren Ortes am Elzbach gibt es noch heute einen Schnurenhof, der 1583 als Schnorenhof beurkundet ist und damals — die Grafen v. Virneburg waren 1545 ausgestorben — kurtriersches Lehen war.

1373 wird in Leutesdorf am Rhein ein Werner und ein Gerhard Snerre, letzterer als Schöffe genannt.

1396 erhalten die Eheleute Heinrich Snorre v. Bredinbach, Katherine Wudegus Tochter, und ihre Töchter Gelege (Aegidia?) und Kunegund das Gut Niederlahnstein auf Lebenszeit zu Mannlehen.

Ob und inwieweit ein Zusammenhang unter den genannten besteht, ist dunkel, ebenso ist die Zugehörigkeit eines Ritters Dietrich Snar nicht festgestellt, dessen Witwe Herburga — relicta quondam Theoderici dicti Snar militis de Koverna — 1321 dem Kloster Marienstadt die von ihr und ihrem ersten Gemahle Dietrich Roden geschene Schenkung von Gütern zu Münstermaifeld bestätigt. Die von Cobern, südwestlich von Coblenz, waren ein kleines Herrengeschlecht in jener Gegend.

In Oberwesel am Rhein tritt 1292 eine patrizische Familie Snar, Snair auf, und zwar zuerst mit Conrad Snair, Bürger zu Oberwesel, Zeuge einer Urkunde, in der Heinrich Herlewin, Bürger zu Oberwesel, Zinsen an das Deutschordenshaus zu Coblenz verkauft.

1309 bis 1317 wird ein Winand Snair zu Oberwesel, 1312 ein Conrad Snar, Sohn dieses Winand, genannt. 1312 und 1317 dann eine Geza (Bertrud) Snar bezw. Snair.

Ein Siegel des jüngeren Conrad von 1312 zeigt im gemusterten Schild anscheinend zwei gekreuzte Arme. Helmkleinod ist nicht bekannt.

1351 wird ein Wynand v. Hupsdorf Snurre in einem Fehdebrief an den Grafen v. Wied genannt. Wo dieses Hupsdorf gelegen hat bezw. welcher Ort damit gemeint ist, konnte bisher nicht festgestellt werden.

Schließlich sei erwähnt, daß in Köln 1400 ein Johann Snorre im Räte der Stadt saß. Er gehörte wahrscheinlich der Zunft der Riemenschneider an, da er an der 16. Stelle der Ratmannen steht und diese den Riemenschneidern zukam. Sein Name ist aber, man sieht nicht warum, aus dem Ratsprotokolle wieder ausgestrichen. Er ist jedenfalls erst in Köln eingewandert, ebenso wie der 1411 in der Bürgerrolle eingetragene Heinrich Snyre van Dollendorp. Andere des Namens finden sich nicht in Köln.

Auch in Rheinhessen begegnet uns der Name Sner, Snerre, Snorre und Schnorr. Zuerst tritt hier 1280 ein Ministeriale des Bischofs von Worms Petrus dictus Sner de Eppelsheim (6 km südöstlich von Alzei) als Zeuge auf.

Weiter erscheint 1325 der Ritter Nybelungus dictus Snerre als Erbe des Ritters Hannemann Snerre, begütert in Bertheim, wohl Bechtheim, östlich von Eppelsheim und Hensheim, 4 km nordwestlich von Worms. Ein Bruder des Nybelung dürfte der armiger Nicolaus dictus Snerre gewesen sein, der 1325 gleichfalls in Bechtheim in der Nähe von Worms begütert war. 1355 war er mit Hinterlassung von Erben gestorben. Ein Wappen dieser Snerre hat sich nicht gefunden.

Ferner erscheint 1316 bis 1334 ein Jacobus dictus Snerre, Snare, Snirre, Snure, miles de Hanheim mit Gütern in Hahnheim, 15 km südwestlich von Mainz. Auch hier fehlt das Wappen.

Weiter haben wir in Essenheim, 11 km südwestlich von Mainz, 1476 einen Peter und einen Hartmann Snorre. Anscheinend Nachkommen derselben finden sich auch noch später als Bürger daselbst, so 1521 Hartmann und 1627 Daniel, Hartmann und Kilian Schnoer.

Eine bürgerliche Familie Snorre, Snurre gab es ferner in Wiesbaden; Mitglieder mit den Vornamen Heylmann, Heinrich (Heinz) und Jekil (Jakob) erscheinen von 1326 bis 1345 unter den ratsfähigen Bürgern als Schöffen.

Weiter nach Osten gehend ist es Frankfurt a./M., wo sich der Name wiederholt findet. Von 1440 bis 1536 tritt hier eine Bürgerfamilie Sner, Snerre, Snor, Snorre bezw. Schnar, Schnor, Schnerre, Schnor und Schnorre auf mit den Vornamen Jekel, Johann (Henne), Siegfried, Niclas und Peter.

Ferner kam ein Asmus Schnurr zu Anfang des 17. Jahrhunderts aus Niederwesel bei Buhbach in Oberhessen nach Frankfurt und seine Nachkommenschaft blühte daselbst bis ins 19. Jahrhundert. Ein Wappen dieser Familie zeigt eine Schnurre, ein Kinderspielzeug, ähnlich dem im „Westerwäldischen Wörterbuch“ von Carl Christian Ludwig Schmidt (erschien. i. J. 1800) unter Schnorren beschriebenen Kinderspielzeug, welches von zwei Armen gehalten wird, die rechts und links aus dem Schildrand hervorreichen.

Auch in Kirchvers, zwischen Marburg und Giesen, läßt sich von 1537 bis 1569 eine Familie Schnurr, Schnorr oder Schnur feststellen.

Als bloßen Beinamen finden wir den Namen beim letzten Sprossen der Frankfurter Patrizierfamilie v. Offenbach: Gipel (Giselbert) v. Ovenbach: 1440 den man nennet Snorre, 1453 den man nennet Snurre, 1459 genannt Schnorr. Er war 1458 Schöffe und starb etwa 1478.

Weiter nach Osten gehend finden wir in Unterfranken 1453 in Mittelfinn, südöstlich Orb, einen Schöffen Hans Schnar (oder Schnerrer). 1507 bezog die Universität Heidelberg ein Philipp Schnur aus Aschaffenburg und 1512 ein Balthasar Schnur v. Wintershausen die Universität Leipzig.

In Krausenbach bei Wintersbach, Bezirksamt Aschaffenburg, gibt es noch heute zwei Schnorrhöfe, die allerdings erst 1625 sich nachweisen lassen und kurmainzische Lehen waren.

Vielleicht gehören diese Schnur zu einer Gruppe des Namens in der Umgegend des Klosters Amorbach. Ein Zinsbuch desselben von 1395 nennt einen Albrecht Snerrer in Hattingenbeuren, 8 km südlich von Amorbach, ein jüngeres Zinsbuch des Klosters von 1440 ff. einen Conrad Snur in Langenelz (Baden), Unterrheinkreis, 10 km südlich Amorbach. Ebenda findet sich noch ein Heinz Snurlin in Dumbach, ebenda 10 km südlich Amorbach, dessen Gut 1482 ein Hans Snure hat. In Amorbach selbst findet sich der Name erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts. Zu den um Amorbach geseßenen Schnur könnten auch Johannes Schnur von Trailsheim (Württemberg, Jagtkreis) gehören, der 1550 die Universität Heidelberg bezog.

Weiter nach Osten schreitend ist es Thüringen, wo wir schon zeitig einen Vertreter des Namens finden.

Zu Ende des 14. Jahrhunderts tritt uns hier ein Erhard Snurre als Parteigänger der Vögte und Herren v. Weida entgegen. Diese hatten vordem Hof und Regnitzland besessen und solche 1373 an die Burggrafen von Nürnberg verkauft. Später stellten sie wegen Hof noch gewisse Ansprüche an die Burggrafen und suchten ihr Recht durch eine große Fehde zu erreichen. Nach einer Höfer Chronik soll 1393 ein Heinrich Reuß (richtiger ein Herr v. Weida) die von Hof niedergeworfen, also überfallen und ausgeplündert haben. Bestätigt wird diese Nachricht durch ein Verzeichnis, welches kurz nach 1402 Burggraf Johann von Nürnberg wegen der ihm von dem Weidaer und seinen Dienern im Höfer Lande geschenehen Schäden, und zwar wahrscheinlich bei dem Markgrafen Wilhelm von Meissen als Lehnherrn des Weidaer einreichen wollte. Die für uns wichtige Stelle in diesem Verzeichnis lautet: „Nota: Das sein des von Wida diner, die meinen herrn und die seinen beschediget haben mit prant und name unbesorgter dinge, Conrat und Nickel von Stensdorf, Ditrich und Sweydinger die Mewer genannt, Conrat und Lewtolff von Ulrichsdorffe, Gerhart von Ulrichsdorff und sein bruder der Swirckel und Conrat von Puckwitz,

Hans von Saara und Heinrich Glaser, die des von Wida knecht und hoffgesinde sein, Heinrich Swarz, Conrat Steb, Ditich von Wendelsdorff der alt, sein knecht Jan vom Perg und sein Knechte Dietrich von Wendelsdorf der jung, Nickel von Puckwitz, Hans von Wolframsdorf, Heinz von Pollnitz, item Nickel von Scheidingen und der psale Heinrich Swarcz, Hans Weßel, Hartmann Passeler knecht, item den Snurren, Hans Packer und des alten Nickels sunne von Obernitz zu Tawsa geseßen, Conrat und Caspar von Tettaw, Eberhart und Conrat vom Perg, Hans Schakaw, Ditrich von Mosan, Peter von Zeulenrode, Hans Krieg, Hans Gevatter, Hans Kleinstein, Regensburger, Hans von Walkwitz, der junge Eypolt von Wolfesdorffe, Jan von Schanawitz, Heinrich Wilde, Popp von Bonawe, Hans und Conrat von Milen. Die obgeschriben sind alle mit ir selbis knecht und pferden auf meines herrn und der seinen scheden gewesen.“

Von den hier vorkommenden Namen waren die von Steinsdorf, Maurer, Ahlersdorf, Bockwitz, Saara, Berg, Pöllnitz, Posselt, Tettau, Mosen, Wilde, Rohna und Mylau Mannen der Vögte von Weida und ihrer Geschlechtsvettern der Vögte von Gera und Plauen und der Reußen von Plauen zu Greiz. Landgräflich-thüringische bezw. markgräflich-meißnische Vasallen waren ferner die von Wendelsdorf, Scheidingen, Oberritz, Tettau, Zschochau, Walbitz und Schanwitz.

Heinrich Glaser, Heinrich Schwarz, Konrad Steb, der blonde (psale) Heinrich Schwarz, Hans Weßel, Hans Packer, Peter v. Zeulenrode, Hans König, Hans Gevatter, Hans Kleinstein und Regensburger gehörten wohl bürgerlichen oder bäuerlichen Kreisen an. Sie werden sonst nicht erwähnt.

Wie steht es mit „dem Snurren“. Die Auf-führung ohne Rufnamen läßt darauf schließen, daß er ein wohlbekannter Mann war, daß eine Verwechslung ausgeschlossen und er wohl der einzige Snurr in der in frage kommenden Gegend war. Er ist auch zweifellos identisch mit Erhard Snurre in einer anderen, dieselbe Fehde betreffenden Urkunde.

Am 21. August 1395 versöhnt nämlich zu Olsnitz Markgraf Wilhelm II. von Meissen den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, dessen Söhne Johann und Friedrich, Heinrich v. Wirnsberg, die v. Kozau und Zedtwitz und alle ihre Mannen und Diener mit Rudolf v. Meckau, Sieghard v. Bora, Swirckel (Swibert) v. Kottow, Nickel v. Scheidingen und Erhard Snurre, die von dem Burggrafen und seinen Leuten niedergeworfen und gefangen worden waren. Letztere fünf Personen haben dem Burggrafen und den Seinigen eine Sühne gelobt und eine rechte Urfehde geschworen für sich und ihre Freunde, die zurzeit mit im Felde waren, nämlich für Herrn Otto v. Eilenburg, Heinrich von Hayn, Eberhard Langenberg und Hans Fülhals, so daß diese den Burggrafen und die Seinigen wegen jener Niederlage und Gefangenschaft nicht in Anspruch und Verfolgung nehmen sollen (daz sy von yn von des gefengnis vnd nyderlage wegin vnd vmmme die sache

unverdacht sullin syn vnd bliben ane geverde). Sie sollen auch des Burggrafen und seiner Mannen Feinde nicht werden ohne um ihres rechten Erbherrn willen. Sie sollen sich ferner keinem andern Herrn verpflichten, der mit dem Burggrafen kriegen wollte und jetzt ihr Herr nicht ist. Bei Nichthaltung oder Bruch der Urfehde sollen der von Meckau und Genossen sich zum Einlager in Hof oder Ölsnitz stellen.

Von den in dieser Urkunde genannten Personen gehört Rudolf v. Meckau dem bekannten meißnischen Adelsgeschlecht an, das 1350 in den Pöfgen Rochlitz und Kohren saß. Die v. Bora hatten um dieselbe Zeit Lehnen bei Döbeln, Charandt und Borna. Zwickel Kottow und seine Familie sind sonst nicht nachzuweisen. Von Nickel v. Scheidungen war schon die Rede. Sein Vater Hermann hatte um jene Zeit das Possedeck'sche Gut Eßbach bei Ziegenrück wohl in Pfandbesitz. Die v. Scheidungen waren unruhige Leute. Schon 1390 waren sie in Gefangenschaft der Markgrafen von Meissen gewesen und 1406 schwuren Nickel und seine Brüder denselben nochmals Urfehde.

Von den Freunden der burggräflichen Gefangenen läßt sich bei den vielen Otto, welche zu jener Zeit in der Familie Eilenburg (Eulenburg) vorkommen, schwer feststellen, wer hier gemeint ist. Heinrich vom Hayn ist dann bei den zahlreichen Familien v. Hain (Hayn), die es gibt, ebenfalls schwer unterzubringen. Am ehesten möchten wir aber wegen der an der Fehde gegen den Burggrafen beteiligten Scheidungen, Oberritz und Possedeck annehmen, daß die Familie v. Hain, welche 1350 in der Pöfge Neustadt a. d. Orla z. B. in Neustadt, Weltewitz, Schmierzitz, Moderwitz, Strögwitz, Colba, Ober- und Nieder-Oppurg und Döbritz, sowie in der Pöfge Lobdeburg in Renthendorf (südöstlich von Roda) reich begütert war und damals auch einen Heinrich aufweist, hier in Frage kommt.

Eberhard Langenberg (Langenberger) findet sich 1390 als Lehnsmann der Herren v. Weida und ist 1404 in Besitz eines ihm von den Markgrafen von Meissen verliehenen Hofes zu Gommla bei Greiz.

Die Urkunde von 1395 zeigt also, daß Markgraf Wilhelm den Burggrafen mit Leuten vertrat, welche thüringische bezw. meißnische Vasallen und Untertanen waren. Also dürfte auch Erhard Snurre ein solcher gewesen sein. Wenn er auch nicht als Lehnsmann des Markgrafen nachweisbar ist, so muß er doch ein Mann von so angesehenener Stellung gewesen sein, daß er bei der Ausöhnung mit dem Burggrafen und seinen Leuten den übrigen ritterlichen Vasallen gleichgestellt wurde und seine Urfehde nicht allein für sich, sondern auch für seine adligen Parteigänger schwor. Die Möglichkeit, daß auch er adlichen Standes war und vielleicht als bewährter Kriegsmann im Sold des Markgrafen oder des Weidaer stand, dürfte daher wohl nicht von der Hand zu weisen sein. Wichtig freilich bleibt dann die Antwort auf die Frage, woher stammte er, wohin gehörte er. Es erscheint nach dem früheren naheliegender, an die Rheingegend zu denken.

Geht man aber von der Annahme aus, daß Erhard Snurre von Geburt Untertan des Markgrafen gewesen sei, so kommen wohl die den Gebieten der Vögte benachbarten markgräflichen Ämter, Pöfgen und Gerichte zunächst in Betracht. Das wären, von Süden nach Norden und zurück nach Süden bis an die Grenzen des burggräflichen Amtes Hof gerechnet: Vogtsberg, Adorf, Ölsnitz, Markneukirchen, Wiedersberg, Mühltröf, Elsterberg, Falkenstein, Auerbach, Pause, Liebau, Altenburg, Borna, Eisenberg, Groißsch, Weißensfels, Leichtenburg, Roda, Kahla, Arnshauß, Neustadt, Triptis, Auma, Ziegenrück, Leutenberg und Saalfeld.

Trotz mühevollen Suchens ist es aber nicht gelungen, den Namen vor 1395 in diesen Gebieten nachzuweisen.

In den sogenannten Tälerdörfern um Roda erscheint der Name Schnorr seit Mitte des 15. Jahrhunderts und im Saalfeldischen läßt sich derselbe seit der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts nachweisen.

So wird ein Snorre, ohne Rufname, 1466 in Rattelsdorf genannt.

1496 erscheint in Weisbach ein Nicol Snorre, sowie ein Nicol und Hermann Snorr in Bremsnitz, 1515 bis 1320 ein Hans Snorre, erbgesessen zu Tautendorf, einem dem Nonnenkloster Roda gehörigen Dorfe, 1548 bis 1557 ein Hans Schnorr in Meusebach und später andere mehr dieses Namens. Der Tautendorfer Hans verzog nach Roda und besaß 1522 hier ein Haus. Derselbe hatte Beziehungen zu Zwickau, denn 1526 bekannte sich ein Balthasar Rabbitsch in Zwickau zu einer Schuld für erhaltene Schafwolle an die Erben des seligen Hans Schnorr in Roda. Vielleicht ein Sohn von ihm ist Nicol Schnor, Schnorr, Schnorre, welcher von 1510 bis 1534 wiederholt in den Verdauer Amtsrechnungen als Käufer von Bauholz sich findet und in Verdau das Haus zum großen Hahn besaß. Seine Nachkommenschaft blüht in der heutigen Familie Schnorr v. Carolsfeld.

Dieser Nicol Schnorr scheint nach dem Brande von Verdau im Jahre 1504, und wohl durch den Wiederaufbau der Stadt veranlaßt, nach Verdau gekommen zu sein, denn in einem Landsteuerregister von 1496, welches die Bürger von Verdau aufzählt, fehlt noch der Name.

Der Sohn dieses Nicol mit Namen Thomas findet sich 1545 auf der Universität Wittenberg inskribiert, er führt im Schild einen Kopf, von dem zu beiden Seiten je ein Arm in die Höhe reicht, deren Hände eine Knarre über den Kopf halten. Das Bild erinnert an einen Kübelhelm mit Helmschmuck.

Aus dem Saalfeldischen kam ein Hans Schnorr von Lehesten nach Leipzig, woselbst er 1512 das Bürgerrecht erwarb. In Lehesten selbst finden wir 1522 bis 1547 die Bauern Hans, Cunz und Heinz Schnorr oder Snor.

Im Amte Saalfeld sind im 16. Jahrhundert in Gornsdorf Schnorr nachweisbar. Hier finden wir von 1536 bis 1597 einen offenbar reichen Bauern Hans

Snor, der wegen des schmalkaldischen Krieges zu einer Defensionssteuer von 289 Gulden 10 Gr. 6 Pf. herangezogen wird. Derselbe baute auch Wein, denn er verkaufte 1536 vier Eimer Wein und 1545 sechs Eimer. 1538 wurde in Gorndorf ein Cunz Snor wegen des Verkaufs von 1½ Eimer Wein besteuert.

Nicht weit von Lehesten nach Norden zu liegt endlich das Dorf Lichtentanne, wo 1547 die Bauern Kunz und Heinz Schnorr sitzen. Lichtentanne ist alter Orlamündischer Besitz und erst 1426 an die Wettiner gekommen.

Ferner führt ein Türkensteuerverzeichnis von 1501 einen Alban Snorre zu Rudersdorf bei Buttstedt (Sachsen-Weimar) auf, derselbe könnte wohl zu den Rodaer Schnorr gehören.

Daselbe Verzeichnis von 1501 nennt unter Leipzig einen Jörg Schnor, unter flöha einen Hans, Nickel, Jörg und Gregor Schnor, der letztere ist vielleicht identisch mit einem Hans Schnor, der 1498 vorübergehend in Chemnitz bei dem dortigen Ratsmann Kinder wohnt. In der Gegend von flöha ist seitdem eine Bauernfamilie Sner, Snerrer, Schnerr, Schnorr, Schnorre nachweisbar: 1551 Martin und Hans, 1562 Veit, 1567 Thomas.

Ein anderer Zweig war in Plaua erbgeessen, von ihm werden genannt 1554 bis 1564 Burkhard, 1564 Hans, 1565 Georg und so fort.

Es ist nicht unmöglich, daß diese alle ursprünglich aus Thüringen stammten. Immer aber ist es wieder die Frage, woher kamen nun die Thüringer Schnorr, die der Antwort harret.

Hält man die Pflege Roda für die Heimat des Erhard Schnorr, so fragt sich, ob er der Stammvater der dortigen Schnorr ist oder ob er nur zur Familie gehört. Weiter fragt sich, ob die Schnorr hier schon im 13. Jahrhundert als freie deutsche Bauern, oder ob sie später und vielleicht erst mit Erhard nach hier kamen. Bei der Annahme einer sehr frühen Einwanderung sind wir bereits nahe an die Grenze der Möglichkeit, die Familie weiter zu verfolgen, gerückt, da die Familiennamen sich vielfach erst um diese Zeit gebildet haben. Für die spätere Einwanderung käme dann zunächst der Orlagau in Betracht, der eine weit ältere Kultur als Roda aufweist. Die Kolonisation dieses Gaues begann bald nach 1014, als Kaiser Heinrich II. seine Provinz Saalfeld an den Pfalzgrafen Eppo v. Lothringen schenkte. Des letzteren Tochter Richza verschenkte wieder 1056 das Land an den Bischof Anno II. von Köln, der 1071 mit einem Teile desselben das Benediktinerkloster zu Saalfeld ausstattete, während ein anderer Teil zunächst wohl im Besitze des kölnischen Bischofs blieb. Von letzterem Gebiet erwarb Kaiser Friedrich I. 1152 die Stadt Saalfeld und die Burgen Ranis und König mit den umliegenden Dörfern von Erzbischof Siegfried von Köln. Dieses Reichsgebiet wurde wieder von König Otto 1208 an die Grafen v. Schwarzburg verpfändet, die es 1389 an die Wettiner abtraten. Nun sitzen im 16. Jahrhundert Schnorr im

Amte Saalfeld, zunächst in Gorndorf 3 km östlich von Saalfeld. Dieses Dorf ist nach seiner Hufeneinteilung zweifellos eine sehr alte deutsche Anlage, da es dem Landesherrn und nicht dem Stifte gehörte.

Es läßt sich vielleicht auch annehmen, daß die Schnorr bereits im 12. Jahrhundert nach Gorndorf kamen und von hier aus erst in die Pflege Roda abwanderten.

Die deutschen Kolonisten des Saalfeldischen Gebiets kamen in der Hauptsache aus Thüringen und Ostfranken, aber es ist doch natürlich, daß die Kolonisationsarbeit der Kölner Erzbischöfe auch eine Anzahl Leute aus dem Westen und insbesondere aus dem Rheinischen nach Saalfeld geführt hat. Zu beachten ist ferner, daß wir gerade im Westen und hauptsächlich wieder in der Rheingegend nicht allein eine größere Zahl von Örtlichkeiten finden, die mit Schnorr zusammengekehrt sind, sondern daß es schon in alter Zeit viele Familien und Personen des Namens Schnorr oder ähnlich gibt.

Bei der Annahme, daß die Schnorr ursprünglich in der Gegend um Roda bzw. weiter westwärts im Orlagau saßen, ist in Erwägung zu ziehen, daß die Herren v. Lobdaburg, welche im 13. Jahrhundert den östlichen Orlagau und die Pflege Roda zu kolonisieren begonnen haben, aus Unterfranken stammten und in der Gegend von Würzburg begütert waren. Es wäre dann möglich, daß auch die thüringischen Schnorr mit den Lobdaburgern aus Unterfranken kamen.

Um Hinweise, die die Frage einer Antwort näher bringen könnten, wird zum Schlusse nochmals gebeten.

König, Heroldsamt und Strafrichter.

Vom Regierungsassessor Schmiedel.

Zu der weitere Kreise interessierenden Frage, ob die verneinende Entscheidung des Königs von Preußen oder des königlich Preussischen Heroldsamts über die Zugehörigkeit eines Preußen zum preussischen Adel auch für den Strafrichter maßgebend ist,¹⁾ hat soeben auch der Strafsenat des Königl. Oberlandesgerichts zu Düsseldorf in einem Urteil vom 24. Februar 1913 Stellung genommen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf bejaht die Frage in eingehender Begründung im Anschluß an den im „Deutschen Herold“ 1912 S. 86f. besprochenen, im „Sächsischen Archiv für Rechtspflege“ 1912 S. 49f. veröffentlichten Aufsatz aus dem Heroldsamt. Bejaht ist die Frage nunmehr, soweit oberste Gerichte in Frage kommen,

¹⁾ Für die Standesregister-Berichtigung ist die Maßgeblichkeit bekanntlich von dem Zivilsenat 1a des Königl. Kammergerichts als oberstem preussischen Landesgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt (Beschluss vom 21. Mai 1908, 17. November 1911 — Min.Bl. f. i. V. 1912 S. 2 f., Johow, Jahrb. 42 A S. 66 f. —, 4. Oktober 1912, letzterer demnächst in Johows Jahrbuch veröffentlicht).

vom Reichsgericht und den Straffenaten der Oberlandesgerichte Königsberg, Breslau, Marienwerder, Hamm und Düsseldorf. Auf der Gegenseite stehen das Kammergericht²⁾ und die Oberlandesgerichte Posen und Cöln.

In dem Düsseldorfer Urteil heißt es:

„Der Erfolg der Revision hängt von der Entscheidung der Frage ab, ob das Strafgericht, das über die Anklage aus § 360 Nr. 8 St.G.B.'s wegen unbefugter Annahme von Adelsprädikaten zu entscheiden hat, an die Entscheidung des Heroldsamts gebunden ist, daß dem Angeklagten das angenommene Adelsprädikat nicht zustehe. Der II. Straffenat des Kammergerichts hat in mehreren Urteilen (vergl. insbesondere Urteil vom 19. November 1907, Jahrbuch 36 C. 105) sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Ausspruch des Königs oder des von ihm delegierten Heroldsamts über Nichtanerkennung eines Adelsanspruchs den Strafrichter nicht binde. Dieser Entscheidung hat sich u. a. angeschlossen der Straffenat des Oberlandesgerichts in Cöln im Urteil vom 6. Oktober 1911 (Rhein. Archiv 109 S. 327). Auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht der II. Straffenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 19. November 1909 (R.G. Entsch. i. Strafsachen 43 S. 33 ff. und Justizministerialblatt 1909 S. 388 ff.), sowie eine Anzahl von Oberlandesgerichten.

Das erkennende Gericht vermag den Ausführungen des Kammergerichts und der ihm folgenden Straffenate nicht beizupflichten, schließt sich vielmehr im Prinzip dem Standpunkte des Reichsgerichts an. Die bezeichneten gegenteiligen Ausführungen legen zu Unrecht entscheidendes Gewicht auf die formalrechtliche Seite der Sache und werden der historischen Entwicklung und dem Inhalt der Adelshoheit, der Bedeutung des inneren Landesstaatsrechts und seinem Verhältnisse zum Reichsprozessrecht nicht gerecht.

Unzweifelhaft und unbestritten steht in Preußen die Adelshoheit dem Könige zu. Ebenso besteht Übereinstimmung darüber, daß der König die aus seiner Adelshoheit fließenden Befugnisse dem Heroldsamt übertragen, diesem also die Stellung einer mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten befaßten Behörde verleihen konnte. Das Heroldsamt gehört, soweit es mit der Bearbeitung staatlicher Angelegenheiten befaßt ist, zu den staatlichen Behörden; seine Entscheidungen in Adelsangelegenheiten sind so anzusehen, als wenn sie vom König selbst ausgegangen wären. Das erkennende Gericht tritt nun dem leitenden Grundsatz bei, welchen das Reichsgericht aufstellt und der dahin geht:

²⁾ Dem 2. Straffenat des Kammergerichts hatte sich inzwischen auch der 1. Straffenat desselben in einem Urteil vom 16. Dezember 1912 — s. „Recht“ 1913 S. 103 — angeschlossen, ohne aber irgend welche Begründung für seine gleiche Ansicht zu geben, vielmehr lediglich in der Form einer Feststellung der Übereinstimmung seiner Ansicht mit derjenigen des 2. Straffenats und der des Oberlandesgerichts Posen.

Die Entscheidung über Staatshoheitsrechte ist den ordentlichen Gerichten entzogen, was die Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges über das Recht auf den Adel zur Folge hat. Ist sie von zuständiger Stelle ergangen, so ist sie als Willenserklärung des Staates für alle Staatsbehörden verbindlich. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bedarf überzeugender Begründung.

Die Richtigkeit des vorstehenden ersten Satzes ergibt sich aus § 13 des G.V.G. Der vorstehende zweite Satz findet seine Grundlage in dem geltenden inneren Landesstaatsrecht.

Nun weicht der vorliegende Fall von dem von dem Reichsgerichte in seiner genannten Entscheidung behandelten insofern ab, als die Adelsanmaßung von dem Angeklagten nicht in dem räumlichen Geltungsbereichen der das innere Staatsrecht betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, sondern in der Rheinprovinz begangen ist. Es scheidet also für den vorliegenden Fall diejenigen Ausführungen des Reichsgerichts aus, welche sich mit den einzelnen adelsrechtlichen Bestimmungen des Preussischen Landrechts befassen, und es ist im gegenwärtigen Falle das gemeine Deutsche Adelsrecht anzuwenden. (Vergl. die Entscheidung des Kammergerichts vom 15. März 1906 im Rhein. Arch. 104 S. 207.) Die Anwendung des gemeinen Deutschen Adelsrechts auf den vorliegenden Fall muß aber zu demselben Ergebnisse führen wie die Anwendung der adelsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Die Vorschriften des Tit. 9 Teil II A.L.R. über Erlangung, Erneuerung und Verlust des Adels stimmen in ihren Grundzügen mit dem im gemeinen Deutschen Rechte anerkannten Rechtsätze überein. Auch nach dem gemeinen Deutschen Rechte ist es ein dem Staatsoberhaupt zustehendes Hoheitsrecht, den Adel zu verleihen, anzuerkennen und zu erneuern. Prüft man die historische Entwicklung der Adelshoheit im alten Deutschen Reiche, so ergibt sich, daß der Träger der Krone die Entscheidung über Anerkennung oder Nichtanerkennung eines behaupteten Adelsanspruchs de jure und de facto für sich in Anspruch genommen hat. Den erst im 18. Jahrhundert zu Tage getretenen Versuchen zur Schwächung der kaiserlichen Rechte auf dem Adelsgebiete sind der Kaiser und seine unmittelbaren Behörden dauernd energisch entgegengetreten. In Einzelfällen ergangene Reskripte beweisen, daß der Kaiser schlechthin das Recht beanspruchte, zu entscheiden, ob jemand dem Adel angehöre. Die ergangenen Reskripte zeigen weiter, daß für die Entscheidungen des Staatsoberhauptes über die Adelsfrage ohne weiteres auch materielle Geltung gegenüber dem Beteiligten in Anspruch genommen wurde. Im einzelnen wird hinsichtlich der historischen Entwicklung der Adelshoheit im alten Deutschen Reiche, der ergangenen einschlägigen Reskripte und der Nachweise auf die Abhandlung im Sächsischen Archiv für Rechtspflege, 7. Jahrgang S. 53 ff. verwiesen. Der Inhalt der Adelshoheit nach gemeinem Deutschen Rechte bedingte es, daß es ohne

Anerkennung des Kaisers keinen Adel gab. Die Nichtanerkennung eines beanspruchten Adels von Seiten des Trägers der Krone wirkte gegenüber allen Reichsangehörigen.

Wie in dem Reichsoberhaupt die fons nobilitatis für das Reich und den Reichsadel gesehen wurde, nahmen mit der Erstarkung ihrer Territorien zu souveränen Einzelstaaten ebenso die einzelnen Territorialherren für ihre Territorien die Eigenschaft als ausschließliche Quelle ihres Territorialadels für sich in Anspruch. Durch den Artikel 50 der Preuß. Verfassungsurkunde ist an den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Rechts nichts geändert. Der König hat nach feststehendem Grundsatz alle Rechte, auf die er nicht verzichtet hat, behalten. Die Verfassung enthält aber einen Verzicht des Königs, in zweifelhaften Fällen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung eines beanspruchten Adels zu entscheiden, nicht, so daß die Rechte, die in dieser Beziehung bisher dem Könige zustanden, ihm auch jetzt ungeschmälert zustehen.

Es gilt nun also nach dem hier maßgeblichen inneren Staatsrechte, entsprechend der historischen Entwicklung der Adelshoheit, der Satz, daß das dem Staatsoberhaupt allein zustehende Adelshoheitsrecht nicht allein die Befugnis in sich schließt, den Adel zu verleihen und zu erneuern, sondern auch in zweifelhaften Fällen einen beanspruchten Adel anzuerkennen oder nicht anzuerkennen. Es handelt sich in letzterem Falle um die Ausübung der Adelshoheit, nicht etwa der Justizhoheit. Der Standpunkt des Heroldsamts, daß die Führung eines Adelsprädikats nur so lange eine Befugte ist, als vom Könige von Preußen oder von dem Heroldsamte ein Adelsrecht als bestehend anerkannt oder die Adelsführung geduldet wird, ist auch nach dem gemeinen Deutschen Adelsrecht als begründet anzuerkennen. Die von dem Staatsoberhaupt oder der von ihm delegierten Adelsbehörde getroffenen Entscheidungen über Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Adelsanspruchs haben nach dem inneren Staatsrecht materiellrechtliche Wirkung, so daß sie allen Staatsangehörigen gegenüber Geltung haben; sie binden nach Maßgabe des inneren Staatsrechts alle staatlichen Behörden und insbesondere auch den Strafrichter, es sei denn, daß es eine reichsgesetzliche oder landesgesetzliche Bestimmung gibt, welche diese staatsrechtliche Wirkung der Entscheidungen des Heroldsamts unter Änderung des bisherigen Rechtszustandes ausschließt. Letzteres kann aber nicht festgestellt werden. Die Reichsgesetzgebung hat in das öffentlich-rechtliche Adelsrecht Preußens nicht eingegriffen. Der § 13 G.V.G. zieht vielmehr der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte Grenzen. Auch durch die §§ 260, 261 St.P.O. ist in das öffentlich-rechtliche Adelsrecht Preußens nicht eingegriffen worden. Der § 260 St.P.O. bestimmt:

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Der § 260 St.P.O. kann nicht die Wirkung haben daß er als Reichsgesetz die Kompetenz des Richters erweitert in Fragen, welche, wie der Adel, gar nicht der Zuständigkeit des Reichsrechts unterliegen. Durch § 260 St.P.O. ist an dem bisherigen Rechtszustande nichts geändert. Wie das Reichsgericht a. a. O. zutreffend ausführt, findet der Grundsatz, daß der Strafrichter selbständig über alle Vorfragen entscheidet, seine Grenze in der materiellrechtlichen, nicht nur aus Reichsgesetzen, sondern auch aus geltendem Landesrechte folgenden Wirkung der Entscheidung von nichtrichterlichen Behörden. Ist die Tatsache einer solchen Entscheidung auf Grund freier Beweiswürdigung für erwiesen erachtet, so ist die Rechtsfrage nach den Folgen der Entscheidung auf Grund des maßgebenden Reichs- und Landesrechts zu beurteilen.

Übrigens ist nicht zu verkennen, daß ein innerer Widerspruch darin liegt, wenn man mit den Gegnern des hier vertretenen Standpunkts die vom König oder der Adelsbehörde ausgesprochene Anerkennung eines Adelsanspruchs als für den Strafrichter bindend ansieht, dagegen diese Bindung für den Fall der Nichtanerkennung eines beanspruchten Adels leugnet. Konsequenter Weise müßte vom gegnerischen Standpunkt aus auch dem Richter das Nachprüfungsrecht darüber zustehen, ob eine von dem Könige bezw. der Adelsbehörde ausgesprochene Anerkennung eines Adelsanspruchs begründet ist. Eine Eventualverleihung des Adels für den Fall, daß der anerkannte Adel in Wirklichkeit nicht bestehen sollte, kann in einer solchen positiven Entscheidung des Königs bezw. der Adelsbehörde nicht gefunden werden; denn der König bezw. die Adelsbehörde hat in solchem Falle nicht den Adel zu verleihen, sondern lediglich über die Zweifelhaftheit des beanspruchten Adels entscheiden wollen. Von dem Vorliegen einer rechtsgestaltenden Entscheidung in solchem Falle kann daher keine Rede sein.

Richtig ist, daß dem Könige nicht das Recht zusteht, den Adel zu entziehen. Die Nichtanerkennung eines Adelsanspruchs ist aber begrifflich von der Entziehung des Adels verschieden. Die Entziehung des Adels setzt voraus, daß der Adel als bestehend anerkannt wird. Ein Adelsentziehungsrecht wird aber weder vom König noch von der Adelsbehörde beansprucht oder ausgeübt; es handelt sich lediglich um die in der Adelshoheit des Königs ihre Grundlage findende Entscheidung, ob ein zweifelhafter Adel besteht oder nicht.

In Übereinstimmung mit dem Reichsgericht (a. a. O.) und dem Oberlandesgericht in Königsberg (Goldd. Archiv 56, 249) muß auch betont werden, daß der hier vertretene Standpunkt sich allein als praktisch brauchbar erweist. Es ist nicht zu verkennen, daß im gegenteiligen Falle in hohem Maße die Gefahr der Rechtsunsicherheit und des Erlasses divergierender Entscheidungen besteht. Der Ausspruch des Strafrichters, die Annahme des Adelsprädikats sei keine unbefugte, involviert die Anerkennung der Adelsberechtigung. Jede neue Anklage aus § 360 Nr. 8 St.G.B. würde ergebnislos sein,

da dem Angeklagten stets der gute Glaube an das Recht zur Führung des Adelsprädikats zur Seite stehen würde, und der Schutz, welchen der § 360 Nr. 8 St.G.B. dem Träger des Staatshöchsterrechts zu geben beabsichtigt, würde illusorisch sein.

Nach alledem hat im vorliegenden Falle der Vorderrichter mit Recht eine Bindung an die Entscheidung des Heroldsamts, daß dem Angeklagten der Adel nicht zustehe, angenommen.

Endlich hat der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Angeklagte auch nicht in gutem Glauben gehandelt habe, da ihm sowohl vom Amtsgericht in Bonn als auch ganz besonders von der zuständigen Adelsbehörde, dem Heroldsamt, die Führung des Namens „von A.“ als eine unberechtigte Adelsanmaßung ausdrücklich untersagt sei.

An diesem Urteil ist besonders erfreulich, daß es die Entscheidung klar auf die Beantwortung der Frage abstellt, ob die vom König oder dem Heroldsamt dem Adelsprätendenten gegenüber erklärte Nichtanerkennung seines vermeinten Adelsanspruchs die materielle Rechtswirkung hat, daß die entgegen dieser Erklärung erfolgende Annahme eines Adelsprädikats eine unbefugte ist, und daß es diese Frage auf Grund der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Adelshoheit prüft. In dieser Fragestellung und dieser Art der Prüfung der Frage liegt der Schlüssel zur Lösung des vielerörterten Problems der Stellung des Strafrichters gegenüber der Nichtanerkennung eines vermeinten Adelsanspruchs durch den König oder das Heroldsamt. Mit Recht betont das Oberlandesgericht Düsseldorf, daß die — so häufig mißverständene — richterliche Unabhängigkeit ihre Grenze an der „materiellrechtlichen Wirkung der Entscheidung von nichtrichterlichen Behörden“, d. h. eben an dem Gesetz, findet. Das im „Deutschen Herold“ 1913 S. 7 ausgesprochene Bedenken, „ob die vom Heroldsamt geforderte Praxis den Bestimmungen und dem Geist unserer modernen Prozessordnungen entspricht“, kann sich gar nicht erheben, wenn man sich mit dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor Augen hält, daß zunächst zu prüfen ist, ob nach geltendem Recht die Nichtanerkennung des vermeinten Adelsanspruchs durch den König oder das Heroldsamt die trotzdem erfolgende Annahme des versagten Adelsprädikats zu einer unbefugten macht, und wenn man dies bejaht. Denn es ist niemals die Absicht der Reichsjustizgesetzgebung gewesen, die freie richterliche Überzeugung, die Unabhängigkeit des Richters dahin verstanden zu wissen, daß er nicht an die Normen des materiellen Rechts gebunden sei; um eine solche handelt es sich aber dann.

Der weiter dort hervorgehobene Mißstand, daß der Strafrichter „immer wieder“ zu einem Freispruch werden müssen, wenn die subjektive Widerrechtlichkeit der Annahme eines Adelsprädikats (das Bewußtsein der Nichtberechtigung) auch nur zweifelhaft bleibe, wird von selbst behoben werden, je mehr die Aner-

kennung der maßgebenden Bedeutung der Entscheidung des Königs oder des Heroldsamts für die Befugnis, ein Adelsprädikat zu führen, auch in der gerichtlichen Praxis durchdringt. Denn von diesem Rechtsstandpunkt aus ist, wie auch bereits das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu erkennen gibt, die subjektive Widerrechtlichkeit, der dolus, ohne weiteres zu bejahen, wenn dem Angeklagten vor der zum Gegenstand der Strafverfolgung gemachten Annahme eines Adelsprädikats eine seinen vermeinten Adelsanspruch verneinende Entscheidung des Königs oder des Heroldsamts mitgeteilt worden war.

Die — in der gerichtlichen Praxis wohl hervortretende — „Rechtsunsicherheit auf der ganzen Linie und zwar sowohl in örtlicher wie in sachlicher Beziehung“ („Deutscher Herold“ 1913 S. 6) hat mit dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf eine weitere beachtenswerte Klärung erfahren. Daß zwischen Alt-Preußen und den neu erworbenen Landesteilen Preußens sowie zwischen preußischem Staatsrecht und gemeinem deutschen Staatsrecht hinsichtlich der Kompetenz des Königs und des Heroldsamts und der Wirkung ihrer Entscheidungen kein Unterschied zu machen ist, ist nunmehr vom Kammergericht (Beschuß vom 17. November 1911, s. Note 1) und vom Oberlandesgericht Düsseldorf bestätigt (vergl. auch Johow Jahrb. 36 A. S. 57, „Recht“ 1911 S. 340).

Was schließlich die an derselben Stelle geäußerten Bedenken dagegen anlangt, daß das Heroldsamt in erster und letzter Instanz entscheide, so sollten die dort wiedergegebenen Sätze aus dem „Sächsischen Archiv für Rechtspflege“ 1912 S. 64 („der Schaden eines Fehlspruchs“ usw.) eine Mißdeutung nicht finden können. Dem Adelsprätendenten ist es durchaus nicht „tatsächlich unmöglich gemacht, seine Zugehörigkeit zum Adel nachzuweisen, wenn das Heroldsamt einmal gegen ihn entschieden hat“. Denn wie das Heroldsamt theoretisch und praktisch stets vertreten hat und theoretisch soeben auch vom Zivilsenat I a des Kammergerichts anerkannt worden ist (Beschuß vom 28. Februar 1913), sind seine wie des Königs Entscheidungen über Anerkennung oder Nichtanerkennung eines vermeinten Adelsanspruchs materieller Rechtskraft nicht fähig; darf aber, wie a. a. O. gesagt ist, „derjenige, dessen Adelsanspruch von der Adelsbehörde oder dem König verneint worden ist, daher jederzeit, auch lediglich unter veränderten rechtlichen Gesichtspunkten, eine erneute Prüfung seines Anspruchs fordern“, so wird es nicht als Frage der Willkür behandelt, ob das Heroldsamt in eine erneute Prüfung des von ihm erhobenen Adelsanspruchs eintritt, sondern diese neue Prüfung wird als Amtspflicht des Heroldsamts angesehen. Auf den — Glücksfall, daß die Staatsanwaltschaft Anklage wegen unbefugter Annahme eines Adelsprädikats oder eine Privatperson Unterlassungsklage aus § 12 B.G.B. gegen ihn erhebt, ist der Adelsprätendent also durchaus nicht angewiesen, um eine neue Prüfung seines Anspruchs durch das Heroldsamt zu erreichen. Ein „formeller“

Grund, der das Heroldsamt hinderte, seine frühere Entscheidung zu ändern — eine unzutreffende Entscheidung auf Grund „falscher Urkunden“ zu treffen, ist ein Mißgeschick, dem ebenso jedes Gericht ausgesetzt ist —, besteht nicht. Im übrigen hat auch schon das Kammergericht darauf hingewiesen (vergl. Johow, Jahrb. 36 A S. 63), daß gegen die Entscheidung des Heroldsamts auch die Anrufung der Allerhöchsten Entscheidung gegeben ist.

Dankenswert ist, daß das Oberlandesgericht Düsseldorf ausspricht, daß Nichtanerkennung eines vermeinten Adelsanspruchs mit Entziehung von Adelsrecht nichts gemein hat und daß ein Adelsentziehungsrecht weder vom König noch vom Heroldsamt beansprucht oder ausgeübt wird.

Wappen auf Bildern der Kgl. alten Pinakothek in München.
(Mit 3 Abbildungen)

In Nr. 7 und 8 des Jahrgangs 1910 des „Herold“ habe ich eine Anzahl von Wappen, die auf Bildern der Kgl. alten Pinakothek zu München angebracht sind, veröffentlicht. Heute folgen drei weitere Wappen.

Nr. 1 und 2: Im Kabinet III wurde unlängst das bekannte Porträt Oswalt Krel 1499, von Albrecht Dürer gemalt, mit den dazu gehörigen Seitentürchen vereinigt, welche lange Zeit sich im Germanischen Museum zu Nürnberg befunden haben; auf diesen Türchen in der Größe von 48 : 15,5 cm sind, je von einem feulenschwingenden wilden Manne gehalten, die beiden hier abgebildeten Wappenschilde des porträtierten Oswalt Krel und seiner Gattin Agathe v. Esendorf angebracht; 1. Krel: in Silber ein halber, gelbbraunzottiger wilder Mann, zwei schwarze Palmzweige schräg gekreuzt über sich haltend; 2. Esendorf: von Rot und Silber schräggeviert.

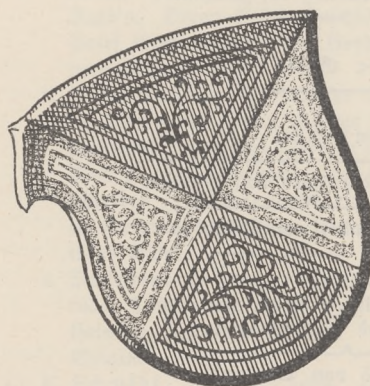
Das Bildnis zeigt das bekannte Monogramm Dürers. Ob die Wappen auch vom Meister oder etwa nur in dessen Werkstatt von einem Schüler gemalt wurden, läßt sich wohl nicht mehr feststellen; jedenfalls sind die Wappen gleichzeitig mit dem Hauptbild entstanden. — Im Saale III ist das figurenreiche Bild von H. Pleydenwurff, † 1472, „Die Kreuzigung Christi“ aufgestellt. Unter den jüdischen Kriegsknechten trägt einer an seiner Lanze ein gelbes Fähnchen (gelb ist die sogen. Judenfarbe), worauf ein dunkelblau gefärbter

Teufel einen roten Dreieckschild mit silbernem „Judenhut“ hält. Die Naivität, mit der hier der Teufel als Schildhalter fungiert, ist köstlich.

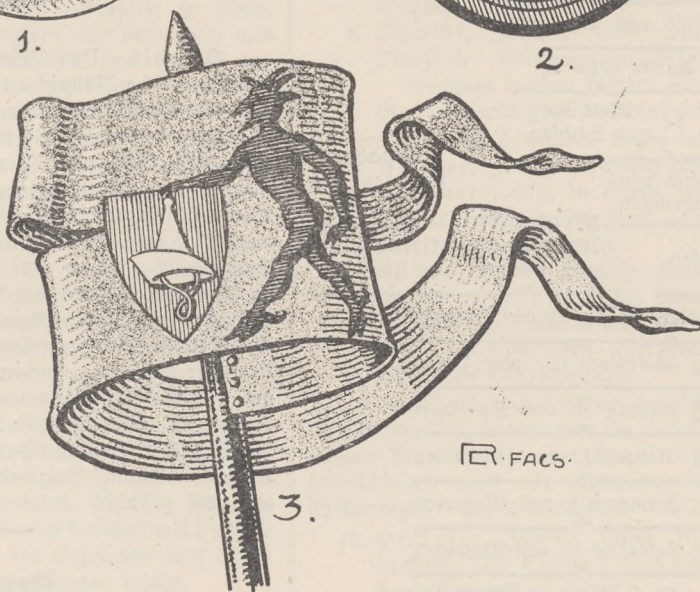
L. Rheude.



1.



2.



3.

R. FACs.

Ein merkwürdiger „Royal Descent“.

Von Otto Forst.

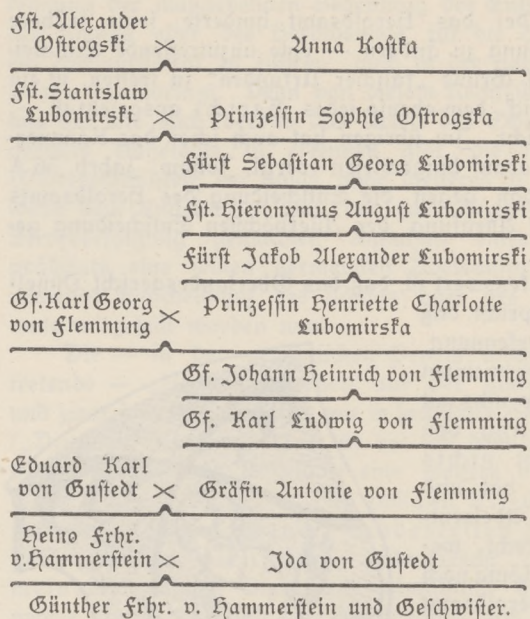
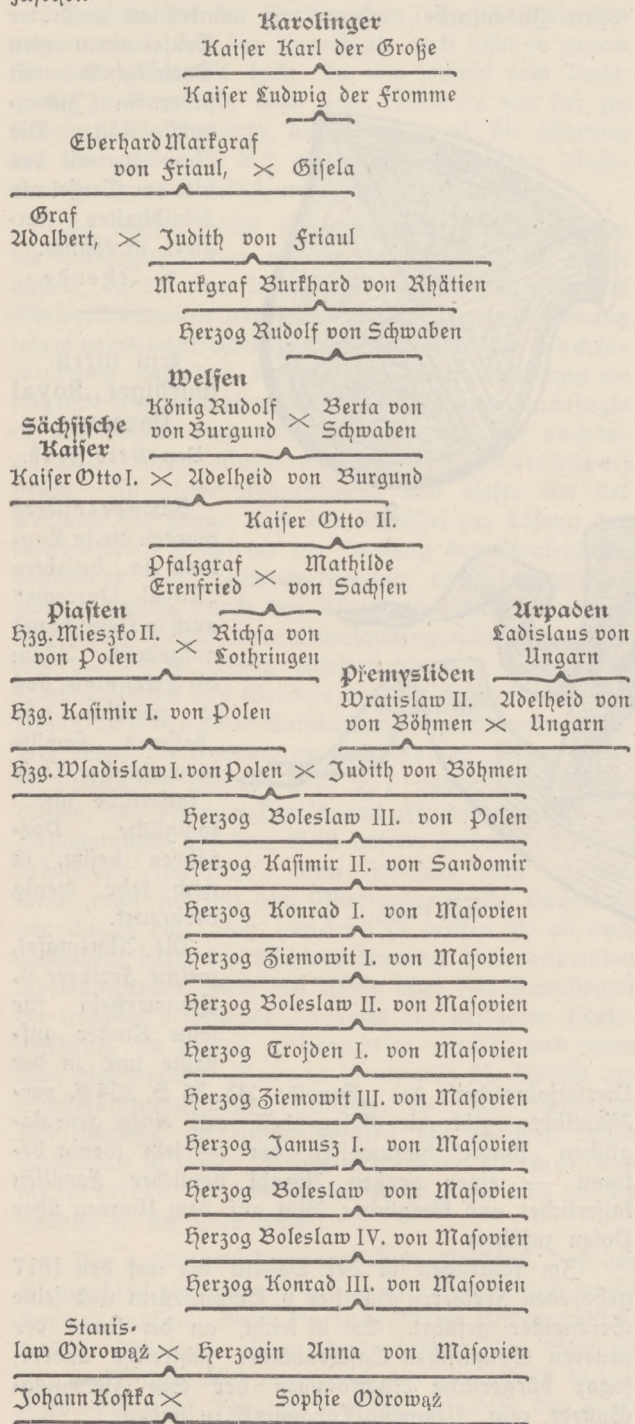
Schon des öfteren wurden die in England so beliebten „Royal Descents“ auch in Deutschland aufgestellt. Allein die Erkenntnis, daß so ziemlich jede „bessere“ Familie in weiblicher Linie kaiserliche und königliche Vorfahren besitzt, ist noch sehr wenig verbreitet.

Die Ahnentafel, welche Freiherr v. Hammerstein für seine Kinder aufstellte und in der

Vierteljahrschrift des „Herold“ Bd. 35 S. 254 ff. veröffentlichte, gibt mir Gelegenheit, auf einen genealogischen „Kanal“ hinzuweisen, der — sehr wenig bekannt — einer großen Anzahl deutscher Familien kaiserliches und königliches Blut auf dem Umweg über Polen zuführte.

Im folgenden ist der Deszent bis auf den 1877 geborenen Freiherrn Günther v. Hammerstein und seine Geschwister geführt. Es ist leicht, an der Hand der neueren Gothaischen Taschenbücher zahlreiche andere, sogar bürgerliche Nachkommen der Ehe Flemming-Gustedt, resp. Flemming-Lubomirski zu finden.

Es ist wohl unnötig zu bemerken, daß sämtliche Filiationen unzweifelhaft feststehen. Ich verweise für rasche Nachprüfung auf die zitierte Arbeit des Freiherrn v. Hammerstein (für Generation 1—5); Boniecki, Herbarz polski Bd. 15 (6—10); Wolff, kniazowie litewsko-ruscy (11, 12); Boniecki, Bd. 10 (13); Balzer, genealogia Piastów (14—27). Die weiteren Filiationen sind wohl als allgemein bekannte historische Fakten anzusehen.



Bücherchau.

Gelelia. Von diesen im Jahre 1910 zuerst erschienenen Heften, welche Nachrichten über alle den Namen Geelen mit allen Varianten führenden Geschlechter bringt, liegt jetzt das vierte mit zahlreichen Porträts und Wohnhäusern der Familie geschmückte Heft vor. Bemerkenswert sind die mit großer Sorgfalt ausgeführten genealogischen und heraldischen Arbeiten über die Kempener Geelen (von Wilhelm Geelen), zu denen auch der Kölner Generalvikar und Geschichtsforscher Johannes Gelelius (* 1585, † 1631) gehörte, dessen Bildnis abgebildet ist. Anmutig liest sich der die Niedersfelder Geelen betreffende Aufsatz von Justizrat Heinrich Geelen in Schwelm. In der Abhandlung zur Etymologie des Namens stimme ich dem Verfasser bei, daß zwischen Geil und Geel kein strenger und auf verschiedener Abstammung herzuführender Unterschied zu machen sei. Biographische Mitteilungen und Anfragen bilden den Schluß dieses interessanten Heftes, für dessen vortreffliche Redaktion Herrn Beigeordneten Wilhelm Geelen in Bonn alles Lob gebührt. H. f. Macco.

Vermischtes.

— Zur Auskunfterteilung über Familiengeschichte Sachsen-Altenburger und Thüringer Forstbeamten hat sich freundlichst bereit erklärt Herr Franklin Clauder, Herzoglicher Forstbeamter in Altenburg, Theresenstr. 13.

— Heraldisch-genealogische Forschungen in der Deutschen Schweiz, besonders in den Urkantonen Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern und Zug, unternimmt gern Herr Baron v. d. Lund, Vitznau, Villa Roseneck.

— Zu dem in Nr. 2 des „Herold“ für 1913 erschienenen Artikel über die Henningstedter Gefallenenliste möchte ich in betreff der Namen Erp, Erßen und Nickels Arcyßen noch er-

wähnen: In Holland, nicht weit von der deutschen Stadt Geldern liegt das jetzt in Händen des Grafen Wolff Metternich befindliche Schloß Uerzen (sprich Urßen). Eine Familie gleichen Namens blühte im 18. Jahrhundert in den Niederlanden. Dieselbe schrieb sich auch von Uerzen, van Uerzen u. a.

Solvirgheide, Post Rönninghardt (Niederrhein).

Hugo Feltens Baerlag.

— Württemberg. Die von dem † Herrn Hofrat Th. Schön in Stuttgart hinterlassenen unvollendeten Arbeiten und unerledigten Aufträge hat dessen langjähriger Mitarbeiter Herr F. Bauser, daselbst, Kömerstr. 2, übernommen. Er ist gern bereit, genealogische Aufträge zu übernehmen.

— Das Wappen der Familie König v. Paumbshausen, welches unseres Wissens bisher noch nirgends veröffentlicht wurde, ist in dem Konzepte des Diploms vom 6. Juli 1648, mit welchem dem kaiserlichen Kammerdiener Mathias König der rittermäßige Adelsstand mit dem Prädikat Paumbshausen verliehen wurde, in nachstehender Weise beschrieben:

Ein quartierter Schild, dessen hintere untere und vordere obere Feldung schwarz, in deren jedem erscheint ein fürwärts gestellter gelb oder goldfarbiger gekrönter Löw mit aufgesperrtem Rachen, rot ausgeschlagener Zunge, doppelt über sich gewundenen Schwanz, in beiden seiner Pranken eine königliche Kron haltend. Die anderen zwei Feldungen, als die vordere untere und hintere obere sind rot oder rubinfarb, in jedem auf einem dreibüheltem blauen Berglein ein beederseits und oben abgestümmelter brennender Kihnstock, in der Mitte des Schilds ein gelb oder goldfarbes Herzschildlein, in welchem ein einfach aufgetaner schwarzer gekrönter Adler. Auf dem Schild ein frei offener adelicher Turniershelm, zur linken mit rot und weißer, rechten Seiten aber gelb und schwarzer Helmedecken und darob einer goldfarbenen königlichen Kron geziert, auf welcher zwischen zwei aufgetanen, mit den Sachsen einwärts gefehrten und mit Farben also abgetheilten Adlersflügeln, daß der hintere unten rot, oben weiß, vordere andere flüg unten schwarz und oben gelb ist, erscheint das Vordertheil des unten im Schild beschriebenen gekrönten gelben Löwen.

(Gütige Mitteilung des Herrn Professor Merk in Innsbruck, Karl Ludwig-Platz 2, I.)

— Wiederholt seien die Leser auf das „Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“ aufmerksam gemacht, welches monatlich in einem starken Heft erscheint, über die Tätigkeit aller dem Verbands angeschlossenen Vereine berichtet und Aufsätze aus den verschiedensten Gebieten der Geschichts- und Altertumswissenschaften sowie Bücherbesprechungen bringt.

Für Mitglieder des „Herold“ beträgt der Bezugspreis, sofern sich fünf oder mehr Besteller finden, nur drei Mark jährlich. — Bestellungen nimmt die Red. d. Bl. entgegen.

— Eingesandt von Herrn Walter Kochow, Stuttgart, Bopferstr. 12 II, welcher Nachstehendes bei einem dortigen Antiquar in einem alten Familien-Aktenstück fand:

In einer alten Acta von 1743, „meine zweite Tochter Rahel Dorothea Elisabeth Riesenbeckin“ betreffend, wurden folgende Schriftstücke gefunden:

1. Riesenbeck, George Heinrich, hochgräfl. Reuß-Plauischer hochbestallter Canzley-Direktor und Präsidis Consistorii zu Obergreiz, wohnhaft zu Coestriz, Bericht über die Geburt seiner 2. Tochter:

2. Riesenbeckin, Rahel Dorothea Elisabeth, * am 28. Oktober 1743 zu Coestriz. — Der selbstgeschriebene Bericht dokumentiert die Geburt und nennt die Paten (3 Aktenseiten). — Er enthält ferner die ausführliche Schilderung einer Krankheit seiner Tochter im Jahre 1756 (4 Aktenseiten). Als Paten werden genannt und deren verwandtschaftliches Verhältnis bezeichnet:

3. Gebler, Tobias, hochgräfl. Reuß-Plauischer Hof-Justiz- und Consistorial-Rath zu Obergreiz. — Glückwunschsreiben im Original vorhanden (4 Seiten) (s. auch Nr. 21).

4. Heidenreichin, Frau Rahel Elisabeth, in Weimar, Wittib des hochfürstl. Sächsischen Herrn Geheimten Rath's. Deren Glückwunschsreiben und ein späterer Brief ihres Sohnes usw. Heydenreich sind im Original vorhanden (1744).

5. Jelmershausin, Jungfer Rahel Christiana Maria, in Erfurt, des Herrn George Friedrich Jelmershausens hochfürstl. Sachsen-Weymarschen Ober-Consistorial-Rath's älteste Tochter. Es sind deren Glückwunschsreiben (4 Seiten) sowie ein späterer Brief (3 Seiten) im Original vorhanden, ferner ein Glückwunschsreiben ihres Vaters.

6. Schlotterin, Jungfer Christiana Elisabetha, in Zeulenroda, Tochter des weyl. Herrn Bürgermeisters George Heinrich Schlotter daselbst. Glückwunschsreiben im Original vorhanden.

7. Schmidt, Johann Jobst, Pfarrer in Coestriz als Vice-Pate. Widmung im Original vorhanden.

Genannt werden ferner: Frau Martha Margarethe Mundin und Frau Wachsдорfin, beide in Coestriz.

Weitere Glückwunschsreiben liegen im Original vor:

8. Kottner, Jonas, in Greiz (siehe auch Nr. 18).

9. Kottnerin, Else, in Greiz, des Vorigen Gattin.

10. Hundertmartin (?), Frau, aus Zeiz, Cousine von 1.

11. Ehrlich, J., in Greiz.

12. Unleserlich, in Coestriz, Freund von 1.

13. Gebler, J. (?), in Halle, Schwager von 1.

14. Poläin (?), Johann Margaretha, in Greiz, Muhme von 1. 8 Briefseiten interessanten Inhalts mit gut erhaltenen Wappensiegeln.

Anschließend an die Akten des Vaters (Nr. 1) folgt der Bericht des Bräutigams von Nr. 2 sehr ausführlich über eine weitere Krankheit usw. der Braut und dann über die Traufeierlichkeiten selbst mit zahlreichen Namensnennungen und Erklärungen. Der Bräutigam:

15. Pfröpfer, Johann Jakob, Kauff- und Handelsherr in Greiz. Die Trauung fand statt am 19. Oktober 1762 durch Herrn Hochwürden

16. Berner, Johann Benjamin, Archi-Diakon in Greiz, dessen Trauredede gedruckt im Original vorliegt.

Als Gäste werden u. a. genannt: Graf Heinrich XI. von Reuß-Plauen mit Familie, Superintendent Oswald, Rath Walter Gröger, Landrichter Reumann, Hofmännin Kath. Sturm.

Ferner liegen den Akten sehr interessante Hochzeitsgedichte (Carmina) mit 3. T. originellen Einbänden von folgenden Personen bei:

17. Freitag, George Heinrich, und Frau. Gedruckt.

18. Kottner, Ludwig Wilhelm, hochgräfl. Reuß-Plauischer Amtschöfher und Forstsekretair zu Obergreiz. Gedruckt.

19. Hiemann, Georg Friedrich, Compagnon von Nr. 15. Gedruckt.

20. Jacobäer, Friedrich Gotthold, Druckerei zu Leipzig, Freund von Nr. 15. Gedruckt.
21. Gehler, Georg Wilhelm, in Greitz. Geschrieben.
22. Gehler, David Friedrich, und Frau, Crimmitschau. Gedruckt.
23. Oberländer, Johann Friedrich, Gera. Gedruckt.
24. Merkel, Johann Gottlieb, in Ronneburg. Gedruckt.
25. Delahon, Benjamin Vertraugott, Handelsbedienter aus Oels i. Schlesien. Gedruckt.
26. Gangesaugen, Jungfer Maria Elisabeth, in Zeulenroda. Geschrieben.
27. Blüher, Christian Heinrich, in Zeulenroda. Geschrieben.
28. John, Christoph Samuel, aus Fröbersgrün. Geschrieben.

— Das „Wochenblatt für die Kantone Saarunion und Drulingen Nr. 49“ bringt folgende uns von Herrn Notar Uhlhorn gütigst eingesandte Mitteilung:

„Dornach, 22. April. Den Wechsel der Zeiten charakteristisch lebendig der Tod eines armen 80jährigen Invaliden, des ehemaligen Fabrikarbeiters Johann Baptist zu Rhein, der hier verstarb. Der Verstorbene war der letzte Nachkomme des einstmal im Oberelsaß so mächtigen Grafengeschlechts derer zu Rhein. Mit dem armen Invaliden, der unter den schlechtesten Lebensbedingungen seine Tage beschloffen hat, ist wieder ein altes Geschlecht ins Grab gestiegen.“

Es dürfte hier ein Irrtum vorliegen. Der Verstorbene gehörte wohl nicht zu dem berühmten Geschlechte der Wild- und Rheingrafen, sondern zu der ursprünglich schweizerischen, dann rheinischen und fränkischen Familie zu Rhein (oder von Rhein. Vgl. v. Hefner, Taschenbuch III 235; Freiherrl. Taschenbuch 1859.

Zur Kunstbeilage.

Während im Mittelalter die Siegel der geistlichen Stifter, Klöster, Pfarreien usw. in künstlerisch schöner Weise ausgeführt wurden, ist die weitaus größte Zahl der aus nachreformatorischer Zeit stammenden Kircheniegel trostlos nüchtern. Kreuz, Kelch, Bibel kehren überall wieder; fast niemals findet man eine Anlehnung an die altkirchlichen Symbole. Wir geben auf der hier beiliegenden Tafel vier von unserem geschätzten Mitgliede, Herrn G. Otto, entworfene kirchliche Siegel, welche deutlich zeigen, daß es sehr wohl möglich ist, auch auf diesem Gebiete bessernd vorzugehen. Möchte die hier gegebene Anregung auf fruchtbaren Boden fallen.

Anfragen.

Unter dieser Rubrik sind für Mitglieder des Vereins Herold Anfragen bis zum Umfange von ¼ Spalte kostenfrei. Überschüssende Zeilen werden mit je 50 Pf. berechnet.

133.

Grape, Grapow.

1806 † in Schlawa Sigism. v. Grape; sein ältester Sohn war Postmeister in Schlawa, sein zweiter Sohn × in Breslau, seine Tochter Henriette × 1798 Landsch.-Dir. v. Hoyerbeck, nachmalig adoptiert v. Schönau.

1877 † in Wartenburg (Ostpr.) Gefängnisinsp. a. D. v. Grap.

1853 † in Landsberg a. W. Postsekretär Paul Herm. Alb. Grapow.

Näheres über diese und andere Personen der Namen erbeten.

Halensee.

Vizeadmiral Grapow.

134.

Wilhelm Fabian v. Brozowski, Kgl. Preuß. Generalmajor, 3. Juli 1788 (wo geboren?) bis 7. Januar 1854, × Lippstadt 25. Juli 1821 Amalie Isabelle Henriette zur Hellen, 18. Dezember 1795 bis 2. Februar 1824.

Nähere Angaben über Eltern und Voreltern des Ehepaars erbeten.

Grana, Kr. Görlitz.

v. Geldern-Crispendorf.

135.

Ich suche jedes jeztige und frühere Vorkommen des Namens Hertmann, Heerdmann, Hiertmann, Heirtmann usw. für jede Nachricht im voraus dankbar.

Berlin-Steglitz. Oskar Roick, Hofwappenmaler.

136.

Erbeten Nachrichten über Mitglieder des Geschlechts v. Wolframsdorff auf Wenzendorf oder Langenwenzendorf. Sollte dies der Ort Langenwenzendorf bei Zeulenroda sein? Oldenburg (Gr.). Leutnant v. Wolframsdorff.

137.

Wer gibt Auskunft über die Familie bzw. Vorfahren: 1. Dr. Philipp Bott, Hanauischer Rat und Schultheiß der Neustadt um 1671 zu Hanau.

2. Carl Franz Boot, Amtmann zu Velthem und Corbeck um 1642.

Hamburg-A., Adolphstr. 28a.

Manfred Bott.

138.

Gesucht werden die Eltern von Johann Ernst Hartmann, * Groß Glogau in Schlesien 24. Dezember 1726. Die Kirchenbücher reichen nur bis zum Jahre 1758 zurück. Eine Brudertochter war mit einem Baron v. Hochkirch vermählt. Ist etwas über diese Familie bekannt?

Dank Genealogisk Institut.

Hauch. Fausböll.

139.

v. Kechel, Kechel v. Kechlau.

Ich erbitte Auskunft über die Gebrüder Georg Karl Gottfried und Wilhelm Georg Ludwig v. Kechel (oder Kechel v. Kechlau). Sie kamen oder stammten aus Ansbach, waren zunächst Offiziere in nassauischen Diensten und lebten dann von 1811 bis 1814 in Essen (Ruhr), wo sie mit Fried. Krupp in Verbindung standen. Später traten sie als Offiziere in holländische Dienste. Wo befinden sich die Personalakten der ehemaligen nassauischen Offiziere?

Auch für jede Auskunft über die Familie v. K. überhaupt bin ich dankbar.

Essen a. Rh., Limbecker Str. 100.

Bibliothekar Olszewski.

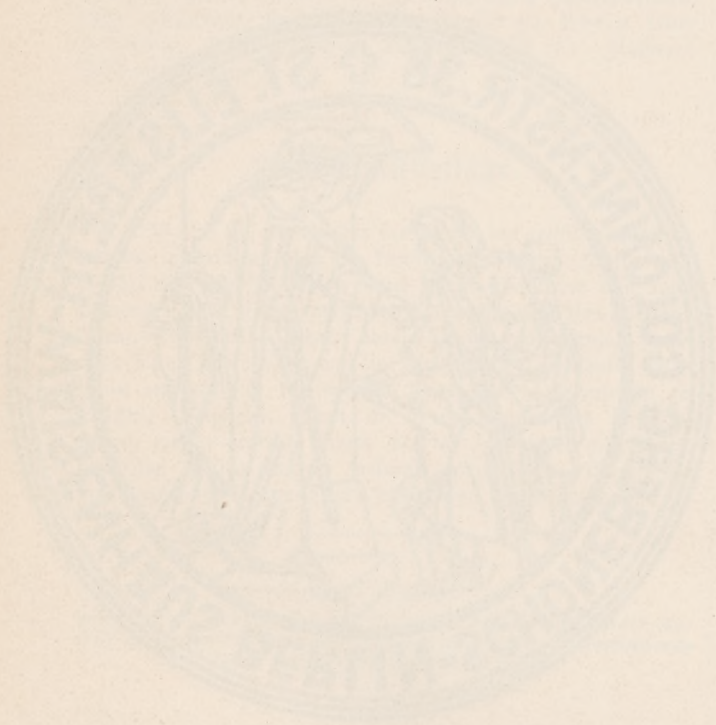
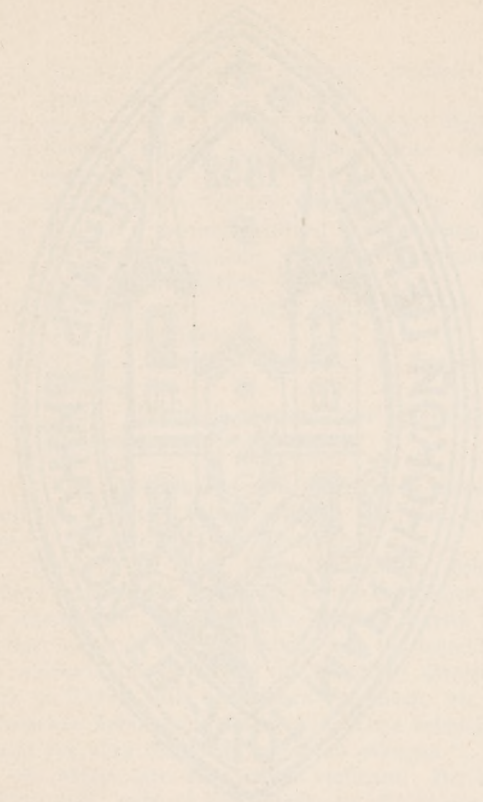
140.

Sind die Familien v. Belfhoven und v. Stockhofen bekannt? In einer Ahnentafel des Johann v. Petersdorff, * 1585, † 1657, finde ich in der Reihe der 16 Ahnen als Wappen für Wilhelm v. Belfhoven, × Barbara v. Kuenen, dieses: im silbernen Felde drei schräg rechts gelegte rote Rosen; auf dem Helme ein schwarzer Pelikan mit gehobenen



Moderne Kircheniegel

unter Benutzung bekannter Motive von Holbein, Rietschel, Schwind etc.
zusammengestellt von G. Otto



Flügeln, welcher sich die Brust aufbeißt und mit seinem Blute drei Junge nährt; Helmdecken rot-weiß. In einer anderen Quelle steht in gleicher Ahnentafel an Stelle des Namens v. Belckhoven der v. Stockhofen. Welcher Name gehört zu dem beschriebenen Wappen?

Berlin C. 25, Alexanderstr. 56.
v. Petersdorff, Leutnant im Regt. Alexander,
M. d. H.

141.

Christoph v. Petersdorff auf Jacobsdorf, * . . . , †
× Dorothea v. Köller, * . . . , †, Tochter von
Joachim v. Köller, Erbherer auf Dobberpfuhl usw., † vor 1552,
und der Margarethe v. Parlow.

v. Petersdorff, Lt. im Regt. Alex., M. d. H.
Berlin C. 25, Alexanderstr. 56.

142.

v. Arentschild — v. Düring.

1. Sophie Justine Charlotte v. Arentschild,
* . . . , † 20. März 1762, × Hermann Christoph
v. Düring auf Ruschbaden, Landrat, get. 19. März 1751,
† 23. Mai 1758 Ruschbaden (Alchim).

2. Hedwig Maria v. Arentschild, * 1710,
† 24. November 1754, × Johann Otto v. Düring
auf Embsen und Cluvenhagen, Landrat, get. 26. August 1711,
† 10. September 1782. Dessen erste Gattin.

Gesucht von beiden Arentschild die Eltern, genaue Daten
von Geburt, Hochzeit, Tod. Die Kirchenbücher von Alchim,
Domkirche Bremen, Daverden und Oldendorf enthalten keine
Angabe. Im Arentschild'schen Stammbaum sind sie nicht ent-
halten. Der Zeit nach müßten sie Töchter von Christoph
Daniel v. A. auf Oldendorf sein, fürstl. Württ.-Ölsscher Hof-
meister, † Oldendorf 1721.

Für jeden Hinweis dankbar
Döbeln i. S.

A. Frhr. v. Düring.

143.

Zwecks Darstellung in unserer Familienzeitung wird ge-
sucht das Porträt von Johann Georg v. d. Busche. * 6. Juni
1668, † 21. Juni 1746 zu Hannover, Churhannov. Landdrost.
Diesbezügliche Mitteilungen werden erbeten von

Osnabrück. Frhr. v. d. Busche-Ippenburger,
M. d. H.

144.

Laut Sterberegister der St. Nicolai-Kirche in Kiel, Jahr-
gang 1772 Nr. 12 ist Anna Dorothea Gravenhorst aus Berlin,
58 Jahre alt, beerdigt. Sie ist vermutlich die Ehefrau eines
Friedrich Leopold Gravenhorst, der 1729 in Helmstedt und
später, 1735, in Kiel studierte.

Ich bitte um Mitteilung, ob dieses Ehepaar in Berlin
ansässig war, Kinder hatte usw., sowie über sonstiges Vor-
kommen des Namens in Berlin vor 1880.

Hamburg 25. H. Gravenhorst.

145.

Ich bitte ergebenst um folgende Auskunft: Wie hießen
die Eltern des am 26. Juli 1773 geborenen Carl Friedrich
Julius Ludwig Frhr. v. Mannsbach? Wann und wo sind
sie geboren, getraut und gestorben?

München, Schraudolphstr. 11, part. Adolf Kiefer.

146.

1. Jürgen v. Marenholz, † 1605 Hattorf bei Fallers-
leben (Prov. Hannover), Herr auf H. und Oellingen (Leichen-

predigt) [im Kirchenbuch schlecht leserlich Eckling oder Erckling].
Wo liegt oder lag dieser Ort?

2. Eltern und Großeltern des Rud. May. v. Peterswald
auf Reckentin usw., schwedischer Major, × 1673 Elisabeth
v. Küffow.

3. Eltern der Gertrud v. Krempzow a. d. H. Sandow,
× um 1620 Rüdiger v. d. Osten auf Rohrbeck, † vor 1644.

4. Eltern und Großeltern der Felicitas v. Prittwith,
† 19. Oktober 1672, × Christ. Wilh. v. Eüder, brandenburg.
Rittmeister, auf Carzow, † 2. März 1689.

5. Wer kann Auskunft geben über die Familie v. Flatow?
Charlottenburg, Tegeler Weg 1. Frhr. v. Bothmer.

147.

Für eine sächsische Stammliste erfrage ich:

1. Wo lebte, bezw. Todestag und -jahr:

a) Reinhold v. Bärenstein, * 20. März 1825 Hainichen,
1844—1852 sächs. Reiteroffizier;

b) Ernst Albert Frhr. v. Bülow, * 11. Juni 1841 Rade-
berg, 1862—1864 sächs., 1865—1867 österr. Reiter-
offizier (M. 7);

c) Ludwig Reiff, * 9. Dezember 1855 Hannover, 1875 bis
1884 sächs. Reiteroffizier, zuletzt Landwehr, soll 1905
gestorben sein;

d) Michael v. Stourdza, * 27. Juli 1845 Berlad i. d. Moldau,
1863—1872 sächs. Reiteroffizier.

2. Dienstlaufbahn in Hannover und Preußen: Eugen
v. Meyer, * 23. September 1841 Hannover, 1859—1867 in
hannov., 1867—1873 in sächs., 1873 in preuß. Diensten, zuletzt
à l. s. Drag.-Regt. 9, Kgl. Marstall, geodelt? 3. Oktober 1912
† als General 3. D. in Hannover.

Borna, Bez. Leipzig.

Rittm. v. Zehmen.

148.

Wer gibt mir gefl. Auskunft über Christian Friedr. Viede-
bantt, * Hirschberg 25. Juli 1757, immatr. Frankfurt a. O.,
jur. Fakultät 27. April 1776?

Dresden-A. 16, Striefener Platz 11.

Hugo Gerßmann.

149.

1. Nachrichten werden erbeten über Marquard Ernst
v. Pentz, 1643 Schwedischer Oberstleutnant über ein Regiment
zu Ross, × 26. Februar 1643 Armgard v. Bartensleben,
* 21. Mai 1626, † 8. Januar 1644. Gibt es von ihm ein
Bild oder eine Leichenpredigt?

2. Welches sind die Ahnen von Friedrich Wilhelm Frhr.
v. Dalwigk-Lichtenfels und seiner Frau Wilhelmine Friederike
Charlotte Frein v. Calkum, gen. Lokusen?

Braunschweig, Sandweg 3.

Graf Schulenburg, Rittmeister a. D.

150.

v. La Vière, v. Sehlen, v. Renouard, Schimmel-
pfennig v. der Oye, v. Döbel, v. Förster.

Bitte um nähere Angaben über Geburt usw., bezw. wo
diese zu finden sind:

1. Charlotte Sophie v. La Vière, × Hans Her-
mann Werner v. Koje.

2. . . . v. Sehlen, × 1760 Hans Ernst Wil-
helm v. Koje.

3. . . . v. Renouard, × Johanna Jakobine Maria
v. Koje.

4. Amalie Karoline Frein Schimmelpfennig v. der Oye,
× Hans Friedrich Lebrecht v. Koje.

5. Heinrich v. Döbel, × 2. Februar 1815 Henriette Karoline Luise v. Koze.

6. . . . v. Förster, × Friederike Ulrika Natalie v. Koze.

Potsdam, Viktoriastr. 17.

Hauptmann a. D. Hans v. Koze.

151.

1. Karl Albert Rudolph Poppo, * 21. Februar 1808 zu Sommerfeld, † 4. März 1877 zu Dommitzsch, Apothekenbesitzer, × zu Justine Karoline Henriette Alberti.

2. Heinrich Gottlieb Poppo, * 27. Juni 1873 zu Sulzbach b. Apolda, † 12. Januar 1786 zu Utterwasch b. Guben, Pastor, × zu Franziska Amalia Gruben.

3. Johann Christoph Poppo, * zu , † 1697 (?) zu Eisenach (?), Jctus et Notarius publicus Caesareus, × zu Christiana Kellnerin, † 1704.

Für Ergänzungen ist sehr dankbar

Eisenroth, Dillkreis, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Dr. R. Poppo, M. d. H.

152.

Carl Bernhard Trinius, geb. 7. März 1778 zu Eisleben, † 12. März 1844 zu St. Petersburg, × Josepha Borrikowsky, soll keine Erben hinterlassen haben. Die beiden der Ehe entsprossenen Kinder 1. Amalie Julie Charlotte, * zu Hasenpoth 4. August 1805 und 2. . . . sollen vor den Eltern gestorben sein. Carl Bernhard Trinius ist Naturforscher, Dichter und Leibarzt S. M. Kaiser Alexanders II. von Rußland gewesen und bis zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften emporgerückt. Seine Mutter ist eine Tochter des bekannten Homöopathen Hahnemann gewesen. Er hat nach den Angaben des Schriftstellers, Geh. Hofrat Trinius im „Daheim“ vom 29. Juli 1911 in Verkehr mit Stein, Hardenberg, Arndt, Chamisso gestanden. — Angaben über seine Person, Familie usw. erbeten.

Leipzig, Schwägerichenstr. 11.

Arthur Dimpfel, M. d. H.

153.

Wer kann Auskunft geben über das Vorkommen nebenstehender Wappen (heraldisch mangelhaft) im Ganzen oder Teile desselben, event. ähnlicher Wappen mit dem Wappen-

bild Maiglöckchen — Stengel — oder Staupe? — Gest. Auskünfte erbeten an die Redaktion oder

Sonthheim-Heilbronn a. N.

Georg Werner.



Antworten.

(Der Abdruck von Antworten ist kostenfrei.)

Die Einsender von Antworten werden höflichst gebeten, diese gefälligst nicht direkt an die Fragesteller, sondern stets an die Redaktion schicken zu wollen.

Betreffend die Anfrage 127 in Nr. 6 d. „D. Herold“ von 1910.

von Ende: Stadtbibliothek Königsberg: Handschriftenverzeichnis von H. Bartsch Hand geschrieben. Stammbücher: J. S.: Henr. ab Ende, 1586. Wolfgang ab Ende, 1586; J. Ma.: fol. 62 der vom Ende; B. P.: Ulrich ab Ende, 1579;

A. S.: Gottfried ab Ende, 1611. Haubold vom Ende, 1611; J. Ma.: 4. fol. 7 von Ende.

Staatsarchiv, Staatsministerium: Martin von Ende, schriftliche Dokumente 111 d. — Elisabeth Endin 73e u. 72f. Burgkirche und Domkirche: Kirchenbücher 17. und 18. Jahrhunderts.

Königsberg i. Pr.

Helene Motherby.

Betreffend die Anfrage 128 in Nr. 6 d. „D. Herold“ von 1910.

Henry: Staatsarchiv Königsberg: Verzeichnis zum Archiv der Königsberger Kaufmannschaft, III, 17a. B. Nr. 9: Bauquerotteurs betreffend.

Preuß. Commerzienrath und Handlungsagent G. B. Henry berichtet über die fallierten Bankhäuser zu Paris (namentlich aufgeführt) Elbing, 15. September 1803.

Königsberg i. Pr.

Helene Motherby.

Betreffend die Anfrage 150 in Nr. 8 des „D. Herold“ von 1910.

Billerbeck: Burgkirche Königsberg: Traureg. 21. Oktober 1715 Mstr. Joh. Simonds, × Jungfer Judith Charpentier; später bei Taufeintragungen ihrer Kinder wird sie Bihlenberg und Billeberg usw. genannt.

Königsberg i. Pr.

Helene Motherby.

Betreffend die Anfrage 95 in Nr. 10 d. „D. Herold“ von 1909.

Ehel: Tauf-, Trauungs-, Todesdaten 17. Jahrhunderts in den Kirchenbüchern der Domkirche zu Königsberg i. Pr. Staatsarchiv: Willkürbuch der Kaufmannszunft (Kneiphof); Hausbücher.

Königsberg i. Pr.

Helene Motherby.

Betreffend die Anfrage 200 in Nr. 12 d. „D. Herold“ von 1910.

Ranisch: Tauf-, Trauungs-, Todesdaten 17. u. 18. Jahrhunderts in den Kirchenbüchern der Domkirche zu Königsberg i. Pr. Staatsarchiv: Hausbücher, Testamente, Willkürbuch der Kaufmannszunft (Kneiphof).

Königsberg i. Pr.

Helene Motherby.

Betreffend die Anfrage 238 in Nr. 12 d. „D. Herold“ von 1912 (zugleich Berichtigung der Antwort in Nr. 4 von 1913).

Infant.-Regt. Prinz Xaver, errichtet 1730, aufgelöst 1810. Chef 1733—1806: Prinz Xaver von Sachsen.

Garnisonen 1763—1778: Naumburg, Weissenfels, Querfurt, Laucha, Freiburg a. N.

Kapitän Mildner stand in diesem Regiment.

Dresden 8, Jägerstr. 6.

Führ. v. Welck, Major.

Betreffend die Anfrage 39 in Nr. 1 d. „D. Herold“ von 1913.

Laut Verzeichnis studierten auf der Landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim (Württemberg) 1868/69 Alexander Freiherr v. Coudenhove, Österreich, aus Dux (Böhmen) und 1891/92 Viktor Dr. Freiherr v. Coudenhove, Österreich, aus Eidlitz (Böhmen).

Stuttgart-Cannstatt. Otto Rothermundt, M. d. H.

Betreffend die Anfrage 48 in Nr. 2 d. „D. Herold“ von 1913.

In den Protokollen des Rats zu Stadthagen vom Jahre 1600 treten auf M. Hans Grimme und sein Tochtermann Joh. Delius, Pastor zu Kl.-Bremen.

Alfeld a. d. L.

Landrat Burchard.

Betreffend die Anfrage 58 in Nr. 2 d. „D. Herold“ von 1913.

Major Friedrich Wilhelm v. Wildenbruch hatte nur eine Tochter, keinen Sohn. Diese Tochter heiratete den Rittergutsbesitzer, späteren Proviandmeister und Corpsintendanten Pfeffer.

Kranichau b. Torgau.

Pfeffer, Major 3. D.

Betreffend die Anfrage 71 in Nr. 3 d. „D. Herold“ von 1913.

Anno 1634 wurde Hans Caspar Zacharias alias Zachariae „aus der oberen Pfalz, nicht weit von Amberg“, in Mülhausen (Elsaß) zum Bürgerlichen Hintersäß angenommen. Er war bis 1639 Gasthalter zum Wilden Mann, dann zum Engel. Mag. Alexander Zachariae aus Neumarkt (Obere Pfalz), wahrscheinlich sein Sohn, war Pfarrer in Illsch — Dorf zu Mülhausen gehörig — von 1640 bis 1650. Er verzog nach Hildesheim, wo er vor 1658 starb. Mit seiner Ehefrau Barbara Reinold hatte er folgende Kinder: Anna Maria, × 1667 N. Benningen, Gasthalter zum Schwarzen Löwen in Klein-Basel, später in Heidelberg wohnhaft; Alexander, * 3. April 1643; Hans Caspar, * 7. August 1644, erlernte das Wollenweberhandwerk, wurde dann Korporal beim Churfürstl. Deh.-Regiment in Heidelberg und nahm seinen Abschied aus dem Mülhauser Bürgerrecht 2. Mai 1667; Barbara, * 19. April 1646, † vor 1647; Barbara, * 12. September 1647; Johanna, * 4. März 1649.

Johann Zachariae (Sohn des Hans Caspar von 1644?), Churpfälzischer Verwaltungsregistrator in Heidelberg, schreibt unterm 15. März 1683 an den Rat von Mülhausen. Sein Siegel zeigt einen Obstbaum aus dem Boden wachsend, der sich auf dem Helme wiederholt.

Möglicherweise gehört diese Familie zu der gesuchten Zachariae von Sachsen-Gotha.

Mülhausen (Elsaß). Ernst Meininger, M. d. H.

Betreffend die Anfrage 74 in Nr. 3 d. „D. Herold“ von 1913.

Die Schwester des Grafen Karl Wilhelm v. Klüffow zu Klücken war Luise, Gattin des Stifters meines Zweiges Barikow, des Karl Ernst v. Stranz, Sohnes des Landrats oder Adelsmarschalls des Lebuser Landes, Ludolf Ehrentreich v. Stranz auf Sieversdorf und Petershagen, der auch den übrigen Familienstammstz im Lebuser Land mit Ausnahme von Petersdorf in seiner Hand vereint und weitere Güter in der Kurmark von seiner Gattin Charlotte v. Birckholz erbt oder erwarb.

Berlin-Wilmersdorf. Cord v. Stranz, M. d. H.

Betreffend die Anfrage 96 in Nr. 3 d. „D. Herold“ von 1913.

François de St. Julien, Conseiller d'Ambassade du Roi bon gentilhomme de Cevennes, × Regine Sabine de Baudan

Margueritte Susanne, * 1716, † zu Berlin Sohn (Jean 16. April 1784, × François Gaultier de St. François (?), Blauvard, † 1788 als Conseiller à la Justice † als Oberst. Superieure et au Consistoire superieur français

Johann Franz v. St. Julien (Jean François de), preuß. Oberst und Kommandeur des Regiments Prinz Leopold von Braunschweig, † 5. September 1784 nach einem unglücklichen Sturz mit dem Pferde, im 62. Jahre, hatte 44 Jahre gedient und zuvor beim Regiment Sarembe in Brieg gestanden, × de Marvonnay (?), Schwester des Geh. Legationsrats.

Regina v. St. Julien (Schwester des Johann Franz v. St. Julien (?), die einzige aus der Familie, lebte noch 1812 im Mai im 82. Jahre bei dem Geh. Legationsrat Gaultier de St. Blauvard zu Berlin.

Die verw. v. St. Julien zu Wojentin zeigt die den 10. August 1809 vollzogene Verlobung ihrer Tochter mit dem jüngsten Sohne ihres Bruders, des Barons v. Roberts zu Dubertech, an.

Berlin N. 65, Transvaalstr. 46, I.

Dr. Wagner.

Betreffend die Anfrage 82 in Nr. 3 d. „D. Herold“ von 1913.

Christoph I. Gödel Christoph Isab. v. Rahr
v. Hahn, auf v. Malhan Gans Edler a. d. H. Neu-
Basedow zu Putlitz haus

Joachim v. Hahn, auf × II. Dorothea Gans Edle zu
Pausdorf und Dieckhoff, Putlitz, * 1587, † 1614
* 1572, † 1598

Dorothea v. Hahn, × 11. September 1608 Joachim v. Lüchow,
auf Dreilüchow.

v. Walsleben, Joachim
× v. Passow v. Hahn, auf
Kuchelmis, × ×
† 1493,
× v. Below

Caspar Anna v. Hahn,
v. Walsleben * 1499, † 1528

Seyfried v. Walsleben, auf Anna v. Kardorf a. d. H.
Leistenow Tieför

Margarethe v. Walsleben, × Christoph v. Moltke, auf Striet-
feld (nicht Stadtfeld) und Walkendorf.

Hartwig Anna Joachim Armgard
v. Bülow, auf v. Berkentin v. Halberstadt, v. Quitow
Wedendorf, a. d. H. Zecher Landrat
* 1506, † 1562

Adam v. Bülow, auf Weden- Isabe v. Halberstadt a. d. H.
dorf, * 1535, † 1598 Brütz

Hartwig v. Bülow, × 1624 Margarethe v. Malhan a. d. H.
Ulrichshagen (s. unten).

.
Dietrich v. Malhan, auf Isabe v. d. Berge a. d. H.
Ulrichshagen Grubke

Margaretha v. Malhan (s. oben).

v. Lepel, M. d. H.

Betreffend die Anfrage 82 in Nr. 3 d. „D. Herold“ von 1913.

Catherine v. Mörder a. d. H. Mützow, × Christopher v. Voh,
† vor 1655, ist jedenfalls die Tochter von Jacob v. Mörder,
Herr zu Mützow, × 1597 Eva v. Rotermund

Gühlav v. Rotermund, * 1535, † 1603, Herr auf Engels-
wacht, fgl. dän. und fürstl. pomm. Geheimer Rat, Hauptmann
zu Franzburg, × 1575 Eva v. Krakeritz a. d. H. Divitz.

Stuttgart-Cannstatt. Otto Rothermundt, M. d. H.

Betreffend die Anfrage 98 in Nr. 3 d. „D. Herold“ von 1913.

Vielleicht ist der Ort Neufalen gemeint, der im Amts-
gerichtsbezirk Dargun in Mecklenburg-Schwerin gelegen ist.
Dieser hatte während des Mittelalters als bedeutendes Zentrum
im östlichen Mecklenburg einen Ruf. In Urkunden variiert
der Name als Nova Falant, Nienfalant, Nyghenfalhen,
vergl. auch Schlic: „Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler
Mecklenburg-Schwerins“ S. 590.

Charlottenburg, Suarezstr. 9/10.

Dipl.-Ing. Scheele.

Betreffend die Anfrage 95³ in Nr. 3 d. „D. Herold“ von 1913.

A.
 Hans Jakob v. Lichtenstein zu Lahn, * 25. Oktober 1614, † 30. Oktober 1692
 I. Eva Maria Eruchseß v. Weßhausen zu Bundorf, * 19. November 1625, † 5. April 1672
 Georg Philipp v. Veltheim auf Defädt- und Beyenroda (1660 bis 1696)
 Louise v. Stammer
 × 7. Oktober 1660

Adam Heinrich v. Lichtenstein zu Lahn, * 17. Juni 1666, † 21. Juli 1695
 Florina Margarethe v. Veltheim, * 2. Februar 1675
 × 22. November 1691

Adam Heinrich Gottlob Posthumus v. Lichtenstein zu Lahn, Heilgersdorf usw., * 28. Dezember 1693, × 18. Mai 1719 (II. Ehe) Karoline Juliane Voit v. Salzburg (f. B), † 1747.

B.
 Philipp Adam Voit v. Salzburg, * 2. April 1619, † 1670
 Maria Amalia v. Thüngen zu Neuhaus
 Georg Wilhelm v. Stein zu Ostheim und Völkershausen
 Susanna Margarethe v. Stein zu Ostheim und Nordheim

Valentin Voit v. Salzburg zu Eichenhausen, * 1664, † 9. März 1722
 Anna Juliana v. Stein zu Ostheim, † 1720
 × 1695

Karoline Juliana Voit v. Salzburg, * 5. August 1702, † 7. Juni 1723.
 Berlin-Schöneberg, Meraner Str. 3.
 v. Stockhammern, Geh. Legationsrat.

Zu den Antworten auf Anfrage 82 in Nr. 4 des „D. Herold“ von 1913.

a) Antwort des Herrn v. Stockhammern:
 „Der Gemahl des Gödel Malchan hieß nicht Christoph, sondern Cuno Hahn (Malchansche Stammtafeln Nr. 392)“.

b) Antwort des Herrn v. d. Osten:
 „Sophie v. Malchahn, Gemahlin des Ewald v. d. Osten, findet sich in unseren Stammtafeln nicht. Nähere Nachricht über sie wäre mir sehr erwünscht.“

Gülz (Pomm.). Erblandmarschall Frhr. v. Malchahn, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat.

Betreffend die Anfrage 106 in Nr. 4 d. „D. Herold“ vor 1913.

Von den betr. Namen zu „v. Papen“ ist hier vorhanden: Johann v. Papen, Erbsälzer zu Werl, Kurköln. Hauptmann, × Maria Antonetta v. Dücker, deren Ölbilder sowie einige Daten.

Rittergut Buchwäldchen b. Pohlshildern (Liegnitz).
 v. Dücker.

Betreffend die Anfrage 102 in Nr. 4 d. „D. Herold“ von 1913

Die Bildnisse fast sämtlicher hervorragenden hessischen Generale befinden sich in der sog. Generalsgalerie im Schlosse zu Philippsruhe. Die dortigen Bilder sind aber nicht bezeichnet nur nummeriert. Einen Anhalt gibt vielleicht das über diese

Sammlung im Archiv des Großen Generalstabs unter Nr. 536 X. 8. 3. und Nr. 537 X. 8. 3. aufbewahrte Verzeichnis.

Oranienstein. Stabsarzt Has.

Betreffend die Anfrage 112 in Nr. 4 d. „D. Herold“ von 1913.

Erasmus Ernst v. Küßow, des Erasmus Sohn aus der Quitzinger Linie, Kaiserlich Geheimer Rat, ist 1723 von Kaiser Karl VI. in den Reichsgrafenstand erhoben, was 1724 von Schweden bestätigt, 8. August 1752 von Preußen anerkannt ist (Bagmihl, Pommersches Wappenbuch, Stettin 1846, Bd. 2 S. 172).

Quitzin, Kreis Grimmen, ist durch Heirat an die Familie Reimer gekommen, dann an Herrn v. Veltheim verkauft, der es jetzt besitzt.

Gülz (Pomm.). Erblandmarschall Frhr. v. Malchahn, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat.

Betreffend die Anfrage 112 in Nr. 4 d. „D. Herold“ von 1913.

August Siegmund v. d. Sahla auf Schönfeld mit Edtshen und Linga, Zischerne und Baselitz bei Großenhain, Ober- und Mittel-Sehland a. Spree, * 18. Mai 1708, † Schönfeld 16. Mai 1768, × 21. Juni 1735 Dorothea Magdalene Gräfin v. Leichlingen, * Scharfenberg bei Meissen 23. September 1716, † Schönfeld 9. Januar 1758.

Dresden 8, Jägerstr. 6. Frhr. v. Welck, Major.

Betreffend die Anfrage 116 in Nr. 4 d. „D. Herold“ von 1913.

Ein Tagebuch eines Kameraden der 3. Schwadron des Kürassier-Regiments Königin, bei der ich selbst den Feldzug 1866 in Böhmen mitgemacht habe, besitze ich in Abschrift. Zu näherer Auskunft bin ich gern bereit.

Gülz (Pomm.). Erblandmarschall Frhr. v. Malchahn, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat.

Betreffend die Anfrage 118 in Nr. 4 d. „D. Herold“ von 1913.

Über v. Meisenbug (nicht Meisebuch) auf Züschen (Waldeck) und Ketterode (Hessen-Cassel) und v. Uffeln (nicht Uffeln) auf Immenhausen und Uffeln findet sich Material in den Sammlungen zur hessischen Adelsgeschichte in der Landesbibliothek in Cassel.

Oranienstein. Stabsarzt Has.

Betreffend Gegenseitige Hilfe in Nr. 1 des „D. Herold“ von 1913.

Mein Vater hat mit einem H. v. Dobrzinski 1848 den Feldzug in Schleswig mitgemacht. Derselbe lebte bis vor einigen Jahren in Berlin, war Stammgast im Hause Siechen, typisch polnische Erscheinung. Er hatte einen Sohn, der Major im Preuß. Fuß-Artillerie-Regt 11 in Thorn war. Er muß am besten Auskunft erteilen können.

Kranichau b. Torgau. Pfeffer, Major 3. D.

Briefkasten.

Herrn Ph. R. in R. Zur Vervollständigung Ihrer Städtewappen-Sammlung empfehlen wir Ihnen, sich mit Herrn Stadtsekretär E. Berger in Wiesbaden, Rathaus, in Verbindung zu setzen, durch welchen eine schöne, sorgfältig geordnete Kollektion von städtischen Siegelmarken zu beziehen ist.

Beilage: Moderne Kircheniegel.